

Vertheile
des
Schwarze
Gerichts
1845.

J 2
198

8th March 1875.

et al.

Das Kgl: Leuzner: Pflanzengarten in Hatz. zu
Brombeeren ist folgendermaßen beschaffen:

Henry Fairfield

[illegible]

2. eines Jünglings von Dr. Leistikow's Dr. Geyers
in Annweiler vom vierten Confessionen Monats März
1800, der als Gefessener in der Stunde
auf Linder, Rott, Mäles und Lärche, früher in
Brinnthal sitzt in Annweiler 1800, fast in Folge
einer syphilitischen Bronchitis entzündet ist und
während der letzten der ehemaligen syphilitischen
sitzen. Dr. Rott, ein Brinnthal ist nicht mehr
in der Hand.

3. eine Zerstörung des in jenem Schiffe befindlichen
H. Schaffner in Mairpsheim vom Jahre 1800
Monats März, in welchem die Person des arbeitsamen
und rechtschaffenen Jacob Schoenbeck Schlichters
auf dem Freiwaldsee, Querschnitt Reizolts Vierfeld
in einer Weise zerstört wurde, daß das ganze

mit demselben seine ehrenvollen besondern freudlichen
 Befehle nicht im Grunde sind, die Pflichten eines
 Gessenenen und seine gegenwärtigen Pflichten
 gemeind mit der verantwortlichen Pflichten und
 demselben Teil abzugeben,

Die diesen Grund:

Die ersten die Pflichten sind die Gessenenen:
 1. Georg Jacob Seitz, Gutsbesitzer und früherer Adjunkte
 in Regensburg.

2. Ludwig Ludwig Rott, Maler und Buchhalter in
 Regensburg, jetzt in Anwesenheit in Regensburg.

3. Jacob Schoenbeck, Gutsbesitzer und früherer Adjunkte
 in Regensburg.

4. Jacob Schiller, Buchhalter von Regensburg.

Mit der ganzen Sache der gegenwärtigen Pflichten
 der ersten die ersten Quartals 1875 von der ersten
 Gessenenen.

Die ersten die ersten in der öffentlichen Sitzung der
 Pflichten der ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

8. März 1875.

St. 2.

Die Pflichten der ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

in der öffentlichen Sitzung
 Georg Christian.

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten
 die ersten die ersten die ersten die ersten die ersten

Einige dieser als (Fehlgeschosse) gezogen worden, sind
 die Aufstellung (bei den) und in dem Falle, wenn
 die eine oder mehrere Mitglieder bei der Haupt-
 Sitzung und Befragung der Anwesenden nicht
 erschienen sind, falls das sollte zu erfolgen;

Als gemäßigt und vortrefflich in der öffentlichen
 Sitzung der Disziplinäre der Pfalz zu Zimmern (und)
 selbst Herz aufgeführt sind die folgenden, zu-
 gehörige von der Kasse, sowie von d. Appellations-
 gerichte in Zimmern, Vorsteher der Disziplinäre.
 Kasse, Kasse, Schuler, Bauer, Ritz, Bruch, Appellat-
 von d. Disziplinäre zu Zimmern, letztere eine als
 Richter der Disziplinäre, - Petri, Bauer, und
 Richtig (und) Disziplinäre und Appellat-
 Disziplinäre.

Kasse
 Kasse
 Schuler
 Bauer
 Ritz
 Bruch
 Appellat

Defensionsgesetz vom 9. März 1875.

Kostenberechnung.

1. Grunderwerbsteuer	673. 20 1/2
2. Grunderwerbsteuer	21
3. Grunderwerbsteuer	28
	674. 09 1/2

4. Grunderwerbsteuer	8
5. Grunderwerbsteuer	8
	682. 09 1/2

An. 20. Mai 1875. Steuergesetz
gesetzl. B.

Das Defensionsgesetz des Kgl. zu Bonn ist dem
 selbigen Gesetz nach,
 nach Einsicht des Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 des Kgl. Appellationsgerichtes in Bonn dem
 (eingeführten) Statute 1875, wovon

Georg Christmann,

48 Jahre alt, früherer Besitzer des Kgl. zu Bonn
 Kgl. Appellationsgerichtes in Bonn dem
 (eingeführten) Statute 1875, wovon

nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn

nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn

nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn

nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn
 nach dem Kgl. zu Bonn dem Kgl. zu Bonn

I. Surgen.

ist das Angeklagte Georg Christmann, 48 Jahre alt.

Mattheus und Michaeline fündel, geboren zu Pommern.
früher, verheiratet zu Ludwigsfeld, pflichtig, am
fünften November 1874 Heirathstage im Alter fünf
Jahre, in der zu Pommern Heirathung gesetzten Pflanz im
Ludwigsfeld'schen Hause zu Ludwigsfeld und
seiner (Pflanz) (Pflanz) geboren. Lilius mit dem
Namen für zu Lilius und mit Heirathung in
einfacher Pflanz mit einem Heirathungsgeld.
Lilius Heirathung einen Heirathungsgeld zu
haben, welche in einem Lilius Heirathungsgeld,
Lilius der Art Lilius ist, und am anderen Tage
Lilius der Art Lilius werden.

II Forge.

Ich danke Ihnen herzlich für die
in Ihrer letzten Briefe
erhaltenen Zusendung von
Büchern, welche ich sehr
gern an meine Kinder
vertheilen werde.

III Surgery.

Und bei der in Lenz II bezeichneten Zeit mit
den Umständen verfahren v.

Manch Einsicht des Geistes von den Gattungen abge-
gebenen Festsetzung also über den P.

Der Vorsteher der Gasförmigen Löhle auf der
Kohlgrube: Hr.

Nach Aufklärung des Sigs. Staatskanzlers in Form
Anzeigen, dass es sich um die Befreiung der
Herrn von Christmann, Wittenberg, Meissen und
Königsberg aus dem Reich, zu tun ist.

[illegible][illegible]

S. M. des Reichs. Wappenstein

Was vorzüglich meine Maupfen betrifft, wird, wenn
bei der Vorlesung mit Uebersetzung eingestrichelt sei
wegen Mewkes mit dem Wd. bestraft.

S. 40 In folgenden Eigenschaften.

Gipssteinen welche durch ein vorzügliches Kalkstein
 oder Gipsstein (Kalkstein) oder welche zu
 Lösssteinen (Kalkstein) Kalkstein oder
 Gipsstein (Kalkstein) Kalkstein sind, Kalkstein,
 Kalkstein (Kalkstein) Kalkstein (Kalkstein)
 Kalkstein, Kalkstein (Kalkstein) Kalkstein.

Das Einzige ist ein Nothwehr d. d. Ziffernform.

B. 32 Ingefallene Gipszbeine.

Platzen des kalten Bleis und des Zinns. Das Blei kann auf

Differenzgewinns, Petri, Bruttoerwerb und Peltig
sowie Untergewinnsschreiben am Eingetragten Vermögens
Appellationsgewinn.

Kass

Kaas Kaverij Eng. Tolma.

Amesbury

Frank

Transcription.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und
in Schwaben &c. &c.

Mir wieder sehr dankbar, die
 durch Verlust des Vermögens
 der Pflanzsammlung ganz
 darauf gehen die Naturalien
 Georg Christmann von Ludwig
 Meyer übergeben ist. Mochte
 sehr bedauern die Pflanzsammlung
 in die Hände der Pflanzsammlung
 zu kommen.

Spencer ist ins Klaitara zu versetzen.
Die mit Briefst vom 9. pro. 10^{ten} vorigen
Monats vorgelegten Etaten uelst
sine Etatenstücke folgen zu.
Kloß Gary du 18^{ten} Mai 1875.
Jaz. Ludwig, Dr. n. Fäustle.

Chief Königlich Allersächsischen Befehl, das
Generalgouverneur, Ministerialrath yz.
Königliche, etc. etc. Generalgouverneur

ruess alt reu oberster Spriesthofe;
die junge Spary Christmann von
Ludwig Hofen wird gaffroefnen Fackel-
posten betraffen.

Sina vifstiga Honomarkning.
 Jönibäckens, den 26. Mai 1875.
 Kgl. Cypellationsstyrelsen i Jönibacken

100 Eine pfandgenüßliche Proffila (N. 3) vom
9. März 1875 gegen Ertrag Christmann
nach Ludwigshafen Bayernstadt.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

4578.

erkennet der oberste Gerichtshof des Königreichs in
Bayern gegen den Viktualienhändler Ertrag
Christmann nach Ludwigshafen am Rhein Monro
zu Pfand:

Wegen in dem gegen Ertrag Christmann durch
gesetzlichen Pfandverkauf, nach in dem wider
den obigen Pfandverkauf liegt im Pfand,
darüber und nun.

Gerichte.

Der Viktualienhändler Ertrag Christmann nach
Ludwigshafen am Rhein am 1. April 1875, unter dem
Auslage seines Pfandes nach Pfand und mit Pfand.
Liegung gekörnt zu geben, nach der Pfandgenüß
des Pfandes zu bewirken und dem Pfand Pfand
nach dem 9. März 1875 gegen den Viktualienhändler
des Monro zu beschreiben, sowie zu dem Pfand
des Pfandes zu bewirken und dem Pfand
den Pfandes zu bewirken und dem Pfand
zu bewirken und dem Pfand zu bewirken.
zu bewirken und dem Pfand zu bewirken.

Nachdem die Pfandgenüß gegen den Pfand
kenntlich nicht eingewandt worden war, wird
den den Pfand genüß des Pfandes am 10. April
nach dem 10. April den obersten Gerichtshof in Bayern

und in der That, wenn das nicht
 oder andere Mitglied nicht zu der Sach-
 pflegung und Fortführung des Clubvereins
 nicht zu kommen geschehen sollte, das-
 selbe zu ersetzen;
 Als-gerichtet und markiert in der
 öffentlichen Sitzung des Pfingstvereins
 der Pfalz zu Jamböckau von gestern
 März erstgesehen und fünf und siebenzig;
 wo zugegen waren: Kast, Kist und
 Kgl. Collegationsvereins in Jamböckau,
 Präsident des Pfingstvereins, Giegel,
 Bauer, Kist und K. Bezirksvereins Jamböckau,
 Bruch, Alffor von Letztaren
 Vereins, Bold, Alffor von K. Landesvereins
 Jamböckau, Letztaren von als Kist
 des Pfingstvereins, Kestert, Kestert
 und Kestert, Jamböckau Vereins
 Vereinsvereins in Letztaren K. Col-
 legationsvereins.
 Und zwar Alffor Bold bei gesetzlicher
 Vorführung der übrigen Bezirksvereins
 Mitglieder und des K. Landesvereins in
 Jamböckau gemäß Art. 134 des Vereins-
 reglements zur Civilprozessordnung
 vom Präsidenten zur Fortführung des
 Pfingstvereins beigegeben.

Kast
 Bruch
 Kestert
 Kestert
 Kestert

11. März 1875.

N^o 5.

Der Egl. *virginica* ist ein gewöhnliches Holz das
Holz zu feinschnittener ist folgendes Profil
zu sehen:

nach Aufnahme des Spafsmorans Ludwig
 Knöchel von Naumburg, welcher das Ku-
 fische hielt, ihn für die nächsten drei
 Tage - 12^{ten}, 13^{ten} und 14^{ten} März - von
 der Duettkation als Spafsmoran zu
 dirigirte, die wirksam ihn hielt. In
 zugekauften Talgorten sind inso-
 ferngehende Conzeptionen wegen seiner
 fofortigen Abreise nach Gröben und
 seiner Abreisezeit doppelt miftraut.
 Der gewöhnliche drei Tage dauernde ge-
 boten sei;

Nach Besichtigung des k. Oberpostamts
in meine Reitwege diese gefunden
gefallen dem k. Hofkriegsrath, dem
Oberpostamt Ludwig Knöckel von
Kaiserslautern für die unersetzten
nach den Direktiven sind Oberpost-
amt zu beauftragen;

Nord-Süd und Ost-West:

1) Ich will diese Eigenschaften in Betrachtung,
-dieser ~~Hand~~ ^{Hand} zügen können Salazarum,
-dieses von garten zu garten,

2) 20. Okt. 107. In die für die Befragung der
zum Vergleich der Befragung der Befragung der Befragung
November 1861, malen die Befragung der Befragung
von der Befragung der Befragung der Befragung:

Alt-gültig aufgeführt ist eine Insigne
zu betrachten, welche eine Aufführung
daneben beibringt, dass sie in der
Lief. war, um eine fassbare Sache zu sein

nüchternen oder bis zum Ruffen der
Nützlich zu verweilen; der Pfarrer
hat aber die Zulassung der
verordneten Festsetzung zu
verweigern, und wenn es falsch
verweigt, so hat die Kirche nicht zu
sprechen;
In Folge der, dass der Pfarrer von
Knöckel durch das ursprüngliche Tala-
gremium glaubhaft dargestellt hat, dass
seine Oberaufsicht zu Hause verweilt
da er nicht drei Tage nicht in
seinem Hause verweilt und nicht
gemindert & der selbe selbst nicht in
der Lage ist, an diesem Tage die
Einkünfte nicht Pfarrer zu
zu verfahren;

Aus diesen Gründen
abgelehnt der Pfarrer von Knöckel von
Knöckel für die drei
Tage - zwölf, dreizehn und vier-
zehn März 1875 - von der Einkünfte
nicht Pfarrer.

Es ist zu erklären und zu erklären in
der öffentlichen Sitzung der Pfarrer
von Knöckel der Pfalz zu
von dem März 1875 - und
fünfzig, so zu erklären:
Kast, Rott von Kgl. Agitationen
nicht zu erklären, Präsident der
Pfarrer, (Schuler) Kap. Gugel,
Kauer, Rott von Kgl. Agitationen
nicht erklären, Bruch, Pfarrer von letzter

von Pfarrer, Rott, Pfarrer von Kgl.
Landesrat zu erklären, dass man
als Pfarrer der Pfarrer, Kauer,
Kauer, Rott, und Pfarrer, zu erklären
Pfarrer, Pfarrer von Kgl. Agitationen
Agitationen.

Für den Pfarrer Rott bei Kgl.
für Pfarrer, der Pfarrer, Kauer,
nicht erklärt und der Kgl. Land-
nicht in Pfarrer, Kauer, Art.
134 der Pfarrer, Kauer, zu
Pfarrer, der Pfarrer, Kauer,
Pfarrer.

Kauer
Pfarrer
Kauer
Pfarrer
Pfarrer

Nov. 11. Miry 1875.

Kopane:

1. Gewichtskopfe 458. 41. 2.

2. Garichtbüch-
Lein. Spinnerei
a) F. Knapp
3.00.

6/87

Bettinger 8.00.

$22 - 4 - 2 = 16$

Hamphalsgifu ... Et.

$\rho = 470.30.2.$

Clayton & C. Northampton
and filed June 16. III. 1845.

Chilgung zur Kapmann-
Förderung erfolgt am
22.3.1875.

the

Nº 6.

Der kgl. bayer. Versicherungs-Verein der Seely zu
Zürich brüder hat folgende Statuten beschlossen:
Nur fünfzig der Statuten der Rückversicherungs-
der kgl. Lloydversicherungs-Verein zu Zürich brüder
vom 1. Jan. 1875, wovon

Friedrich Wilhelm Moritz Eckerling.

3/4 Dose alt, Kalluar, yabooan und Geführrst
zu Krognefium, wegen vorätzlicher Tödtung,
zur Abwehrigung vordr. Tödtungswirkung
wirden worden ist, Ein Mittelstücken -
Nur fiesst der auf Grund d. Stoffe
wirden dgl. Herdabföde gefestigte Cucka

geprüft vom 20. ^{ten} Februar 1875;

Nach vorstehender Beschreibung der Prosa ist
die öffentliche Mittheilung von Gesetzen und
Erkten, als von jetzt an und abtanz März 1875,

zuruf Aufförderung der kgl. Kunst- und Wissenschaften in
der Fortbildung der Jugend, auf denen
die Schulen beruhen,

Nach Ausföhrung des Rathschlusses, der d. Oberster
Commiss. Gelesen wurde in einem Rathschlusse
mittels für die Angelegenheit und der Letztere
selbst, welcher auf Befehl des Präsidenten
erklärte, dass er für die vorgetragene An-
gelegenheit persönlich nicht mehr beizutragen
habe;

Nurz gießt du die Pfaffenwonne zu Laut-
erwöhnung gepollter Freuden, malisa also
Lauten:

T. Sarge:

Ex. der Obergerichts-Verordn. Wilhelm Moritz
Eckinger, 37 Jahre alt, Kallener, geboren und
bisher in Peggau in der Mittelhauten,
süßlich, am fünfzehnten November 1874 Abends

Karlsruhe und die Gegend umher
wird daselbst ein sehr schönes
die Rückgabe der übrigen zu Gnade
freunden und Bekannten zu Gnade
und Freude.

Also gerichtlich und markierend in öffent-
 licher Sitzung des Kämmerergerichts der
 Pfalz (womit) zu Jambriücken vom
 alten März 1874 aufgeführt sind:
 fahrig, so zugegen waren: Käst, Kaffner
 v. Appellationsgerichts zu Jambriücken,
 Präsident des Kämmerergerichts, Gugel,
 Bauer, Käst von d. Landgerichts
 Jambriücken, Bruch, Offener von Landger.
 Mannheim Spruch, Bold, Offener von d.
 Landgerichts zu Jambriücken - die vier letzten
 von d. Richter des Kämmerergerichts
 Offener Bold bei Landger. Hofmeister
 der übrigen Mitglieder des Lgl. Landger.
 Gerichts zu Jambriücken und des Lgl. Land-
 richters Dr. Kappeler gemäß Artikel 134 der
 Civilprozessordnung vom Kämmerergerichts-
 Präsidenten zur Ergänzung zugezogen
 Kessler, Nordbreit, und Kaffner,
 zweiter Untersuchungsrichter von Lgl.
 Appellationsgerichts zu Jambriücken.

Last

St. Jozef Hancz Boldy.
Bruck.

Копия

Das Rgl. Königl. Bezirksgericht in der Pfalz zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Ansehn eines Zwangsbeschlusses des kaiserlichen
Bezirks in der Erbteilung zu Zweibrücken vom 18ten
März 1875. erweise durch das Gericht ein bürgerlicher
Freiwilliger Kuntz, dessen und Ludwig Kuntz in Colmar
auf Ansehn wegen Unverschämtheit auf die Landes
des jetzigen Bezirksgerichts Pässe von dem Pflichten
nicht geschieden zu sein, ist + Rada.

Auf Ansehn des kaiserlichen in vorerwähntem
Geschichte Kuntz welche wegen Unverschämtheit
im Liebesleben als Geschworne für die Landes des
Bezirksgerichts Pässe gegeben hat.

Auf Ansehn des Rgl. Staatsgerichts in einem
Urtheile, dass gegen den kaiserlichen Bezirks
gerichts Pässe des Geschwornen Kuntz wegen
seiner Unverschämtheit nicht Grund der angeführten d. d. d.
desen Zwangsbeschlusses auf die ganze Landes des kaiserlichen
Bezirks Gerichts Pässe zu Liebesleben.

Auf Ansehn des k. d. d. 107 des kaiserlichen Gerichts
zum kaiserlichen Bezirksgerichts vom 10. November 1861
welches von dem kaiserlichen in öffentlichen Sitzung vor
gelassen wurde und also lautet:

Es giltig aufgeführt ist kaiserliche Geschworne zu
+ bürgerliche, welche eine Liebesleben Landes beibringt,
+ dass es unmöglich war, um den kaiserlichen Landes
+ möglichkeiten oder bis zum kaiserlichen zu kommen, das

4. Verbesserungsvorschlag sich über die Zulänglichkeit des
4. vorgebrachten Culturbildung zu unterrichten, und
4. wenn es sich herausstellt, sofort die Sache aus-
4. zufragen.

Zur Erinnerung daß nach dem oben erwähnten
sözlischen Zuzugriff des General Winckel/Kuntz
in Folge Collocation und der Hand ist, erigiert hat
dieses der gegenwärtigen Abweisung festgesetzt
als Generalen seiner Pflichten aufzuheben.

Das kleine Gröndel.

Die Hauptrolle Ihre Pflanzengaristose ist im Gipsstein
Friedrich Kuntz, Anton und Ludwig in Coblenz
auf der Karte Ihrer ganz neuen Pflanzengaristose
seit dem 1. April 1875 von der F. Kuntz
und Gipsstein.

Alle gerichtlich und vor Gericht in Anwendung
 stehende Befugnisse des Herzogthums zu Zimmern von
 zwölf bis hundert und fünfzig, und fünfzig,
 von fünfzig bis hundert. (Kast, Rath und Fr. Appellation
 gerichtlich zu Zimmern, Fr. Appellation des Befugnisses
 (Schuler) des Schuler, Gugel, Bauer, Rühl, Buch, Appellat
 von Fr. Appellation zu Zimmern, Appellat von Fr. Appellat
 des Befugnisses - Appellat von Fr. Appellat und Rettung
 in Appellat von Fr. Appellat von Fr. Appellat.

Fast

My Father,

F. Gutzel

Tracy

Bellevue

Amur

Das Dispositionsgewicht auf das Recht zu Exemption und auf folgende
die Vorseite zulassen;

in der Anlagekarte gegen

4, Joseph Scheingraber, gewöhnlicher Nebenzeugen, von
welter Nr. 2, der Michael Obmann, gewöhnlicher
Nebenzeugen, Controlanten, die die zu Exemption befähigen
wegen Unterführung in der Anlage.

Nach Ausführung des Regl. Realvertrags in seinem
Anlage:

Daß das dem Dispositionsgewicht gefallene, bei zu
verordneter Leistung der der Darstellung gegen
erhöhten Parte zu verfügen, daß zu den zwölf Vorseite
gepfändeten noch ein feingewogenes gepfeundetes zum
nicht nötigen Gut zu einem anderen anderen gepfeunden
man bestimmt werden soll.

Nach Aufseher des Abt. Nr. 112 der Einweisung gefolgt
zum Hauptgepfändeten vom letzten November 1844;

Zu Erwähnung, daß die Darstellung der Anlagekarte
Scheingraber und Obmann, zwei Tage bestimmt sind,
daß ein bei Einweisung der der Darstellung
nicht der Darstellung sind einem oder anderen der
Hofe gepfeunden nicht überaus befriedigt ist, weshalb es
zwischendurch bestimmt, die die letzten abt. 112 gefallene
Mängel anzuräumen,

Das die der Darstellung

Nach der Regl. Dispositionsgewicht, daß zu den zwölf Vorseite
Lose zu gefallenen Vorseite gepfeunden noch ein feingewogenes

als *Calypso* genannt, gezogen wurde, sind die Pflanzentügel
bis zu weichen und in ihren Tellen, wenn die Aerie oben
und am Mittelland bis zu der Kräftigung und Faltung
des Aerie's bis zu weichen gefunden sein sollte, die
selben zu ersetzen.

[illegible]

Yas

Steg. Liliaceae.

F. Gutz

Bruch

Fräulein

Pessing

14th March 1875.

No. 9.

Das kgl. bair. Regierungsrathshaus des Kgl. zu
Zürich und St. Gallen folgendes Verzeichnis,
in das Amtsbuch eingetragen, 1. Joseph Leisinger,
46 Jahre alt, geboren zu Murgending in Nid-
bair., früheres Matrikulationsverweigerer
in Speyer 1848, 2. Friedrich Chiemann, 31 Jahre
alt, geboren zu Münchthal in Oberbair., früher-
es Matrikulationsverweigerer, in Speyer 1848
fest, wegen Unterbrechung in Amtsbuch
in Verbindung mit unrichtiger Aufz. und Pflanz-
satzung bezüglich des Pflanzens des Pflanzens
und Pflanzens unrichtiger Aufz.

Nach Aufsehung des H. Staatsanwaltes Gersdorff
 in sinnerlicher Uebereinstimmung, weshalb auch dem H. Regierungsrath
 seine Zustimmung zu demselben in der Sache des
 hiesigen Landwirthschaftsvereins in der Sache des
 ad. E. für die Landwirthschaft in der Sache des
 Nach Aufsehung des Staatsanwaltes in der Sache des
 gellenden, welche Sache dem Landwirthschaftsvereins
 Staatsanwaltes und Regierungsrathes zu überlassen.

Die Commission hat die Goffmannsche für einen
einen April der neuen vorgelegten Tuzen,
wünscht aber Tuzen III. E. nicht vorgelesen
haben, daß zu neuen Bauarbeiten in Goffmann
man sich das veranlaßt in der Bauabteilung
Zimmern zu den angegebenen haben.

Der Beförderungsrath des Hfz zu Zimmern hat
folgendes Votum abgelehnt.

Kauf Linsen des Hfz. Der Auftrag wurde
des Hfz. Appellationsgericht in Zimmern vom
Jahre 1874. und 1875. Februar 1875
erwiesen.

1. Nicolaus Chiernann 51 Jahre alt, gewöhnliche
Nahrungsmittel kontrolliert.

2. Johann Seelingraber 46 Jahre alt, gewöhnliche
Nahrungsmittel kontrolliert, kein in Speierkopf.
fest

und zwar durch vorstehende Verordnungen
in Amt mittels vorstehender Befehl von Hfz,
Burgund und Salzwed. Befehlsgewalt mittelst des
Lage von vorstehenden Befehlsgewalt und
Zur Abwehrung von der Beförderung erwiesen
werden sind; auf folgende Befehlsgewalt
gegen die Beförderung abgelehnt. Votum die
Beförderung des Auftrags wird der Beförderung
vorstehend gegen den Befehlsgewalt. Wenn auch alle in
vorstehenden Befehlsgewalt vorstehend gegen diesen
gewiesen (Forderung) vorstehend erwiesen ist;

Kauf Linsen des von der St. Staatsbeförderung
gewiesen. Januar 1874 gegen den Befehlsgewalt
Chiernann abgelehnt, und am 1875. Februar
1875 gegen die Beförderung vorstehend Befehlsgewalt.
Kauf Beförderung Kaufbeförderung des Hfz in der St.

öffentlicher Sitzungen neuer Zweigstellen, Sonntagsfeste
und Vorträge am 1. März 1875.

Blatt Aufsicht des kgl. Monatsbefehls in der
Führung des Gemeindefonds, auf denen die Anstalt
beruht;

Blatt Aufsicht des kgl. Adolfs Anstalt
(Geburt in einem Kuchenspeisungsmittel für die
Angehörigen (Chiemsee) und des Adolfs An-
stalt Rosenberger in einem Kuchenspeisungsmittel
für die Angehörigen (Pfingstberg, Pöchlarn
des Angehörigen (Chiemsee) und Pfingstberg, Pöchlarn
wird auf Befehl des kgl. Präsidenten (Chiemsee),
des für die Angehörigen (Chiemsee) Kuchenspeisung
propädeutisch (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee).

Blatt Aufsicht des kgl. Gutsbesitzer des kgl. Gutsbesitzer
sind gehalten, die Angehörigen, also Anstalt.

I. Sonntags.

Zu den Angehörigen (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee),
haben für die Angehörigen in Niederbayern, kgl.
einen Monatszollmehrwert in Speyer aufgeführt
hoffend, zu Speyer, als kgl. Anstalt des Monatszoll-
mehrwerts Speyer, somit als kgl. Anstalt, nachfolgende
Gebühren, die in öffentlichen Sitzungen und
den kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
sind in Gutsbesitzer (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
des kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)

des kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee),
und kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
sind kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)

A. In der Sitzung von 11. März 1875, welche in
den kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
des 26. März 1875 und nachfolgenden (Chiemsee) (Chiemsee)
sind, indem in den kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)
Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)

am 29. März 1875

1, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	112/12
am 8. Januar 1874	
2, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	41.18.
3, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	75.15
4, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	72.06
5, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	22.24.
6, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	35.42
7, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	32.12
am 12. Januar 1874	
8, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	50.24
am 12. Januar 1874	
9, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	46.54
am 12. Januar 1874	
10, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	36.24
am 13. Januar 1874	
11, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	39.12
am 15. Januar 1874	
12, von kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	48.18.
Zu kgl. Anstalt (Chiemsee) (Chiemsee) (Chiemsee)	542.51

Vorbereitung 542/51

- und Hohen Januar 1874.
- 13, von Calzuo Ulm von Maiflandspinn 37.06.
 von 24^{ten} Januar 1874
- 14, von Nicolai (Kinscherff) von Lindaufer 35.00
 von 24^{ten} und 27^{ten} Januar 1874 je für 2 Hälften.
- 15, von Conrad Hoëcker II von Rintkeberg 45.51
 am 27^{ten} Januar 1874.
- 16, von Georg Kling Rind von Duldpa 30.48
 von 27^{ten} Januar 1874.
- 17, von Michael Hillenbrandt von Otterbach 75.36
 von 19^{ten} Januar und 20^{ten} Mai 1874 je für 2 Hälften.
- 18, von Matthias Spindler von Otterbach 25.12

für 2 Hälften 392/24

von diesem Betrag über bei einem Kurpfleger und
 je die erste Hälfte sofort ausbezahlt und die
 Resten vom 1. Oktober des Jahres 1874
 gegenwärtig Zahlung mit 42 f. 42 St. von der ersten Hälfte
 nur auf nicht verbüßt, die zweite Hälfte aller dieser
 Beträge aber mit 396 f. 12 St.

gegen die erste Hälfte des von Luftdruck
 bezahlten Betrages mit 2 f. 2 St.

gegenüber, so daß der in Gegenwart eines
 Betrages von 147 f. 33 St.

der Resten vorantstehen und in einem Betrag von
 1000 St., dieser also gegenüberstehen und Beträge über
 nicht später gedeckt und verbüßt sind, nach dem

der eine Hälfte der Zahlung von Luftdruck
 von 39^{ten} Januar 1874, die von Spindler gezahlte
 zweite Hälfte von dem 27^{ten} Januar 1874, die andere
 Hälfte der Zahlung von Luftdruck und die übrigen
 Beträge (Befallenen) Beträge von 19^{ten} Mai 1874,
 sowie in Zahlung und diese (Befallenen) und
 (Befallenen) Beträge in der Folgezeit

B. zurzeitigen Beträge, die als Kurpfleger
 für die Zeit der Krankheit von dem Kurpfleger
 erhalten sind, ebenfalls.

1, am 1. Oktober 1874 von J. F. Banger von
 Götz für die Zeit der Krankheit 204 f. 17 St.

einmal in diesem Falle der aus dem Ansehen
 der Zeit der Krankheit, die sofort bei der Krankheit von
 Zoller und dem Kurpfleger (Befallenen) Beträge, in
 einem Betrag von 100 St., als ob diese Beträge
 in die Niederlage gekommen und erst später von
 Zoller erhalten worden, und zwar einmal für Zoller
 und (Befallenen) Beträge von 18^{ten} Mai 1874 mit
 204 f. 17 St. von Zoller und am 1. Oktober 1874
 einmal, der Betrag der aus dieser Zahlung nicht
 sofort verbüßt, sondern die Beträge als nicht
 bezahlt, am 1. Juni 1874 davon 100 St.
 für die Zeit der Krankheit gezahlt, die in der
 Folgezeit der Krankheit vorgetragen, dann aber
 am 25^{ten} Juni davon 100 St. (Befallenen) Beträge
 (Befallenen) Beträge soll in der Folgezeit
 (Befallenen) Beträge der Zeit der Krankheit, diese aber

nach der Reputation wieder mit und ist, der Leistung
nach in der Regel für die zweite Periode
übertragen und erst jetzt mit dem 27ten Juni 1874
im Fall mit Hilfe eines künftigen Briefes
gemäßigen das Recht gesetzmäßig Abrechnung
nachweise und nicht nach der Leistung in die
Kasse geworfen ist;

- 2, am 10ten November 1873 von L. David Döber in
Speyer für einen Lullan Ladas 68/31
wird er in diesem Falle sehr unvollständig
denn, die meisten in die Niederlage kam,
nach dem Zeit lang als in letzteren befindet
sich, man kann passen bezahlt und in
seinem das das geht es weiter aus, und zwar
wird die gesamte Summe am 14ten Oktober 1873
an Lullan Ladas in die Niederlage gebracht, welche
für den letzten November mit 36/20
bezahlt, von dem aber der Angehörige einen
Lullan so behandelt, als sei er in die Niederlage
geblieben, der Fall mit 68/31 nicht bezahlt,
der Lullan in die Niederlage von dem nicht eingetragenen
Anlagen wie auch Thomas 1874 übertragen
und somit nach der vorerwähnten Praxis
eine geringe Abrechnung per den Rest und den
Uebertag wie zweite Periode gemacht und auf
den letzten der Abrechnung vom letzten November
1874 und der glücklichen letzten in der Abrechnung vom
erwähnten Oktober 1874 in dem von 27 Juni 1874

anwider ist, in welchem Tage auf die Leistung nach
den Angehörigen künftigen und von der die Leistung
in die Kasse eingeworfen werden,

- 3, am 29ten Mai 1874 von der Firma Ackermann in
Speyer für fünf Lullan Ladas Blätter 40/30
wird er ganz richtig wie in vorerwähnten Ziffer 2
mit fünf (Blätter) für Lullan Ladas Blätter
vorzulegen ist, welche durch diese Firma eingewor-
fen sind am 29ten Mai 1874 mit 40/30 bezahlt
wurden, welche Leistung er erst am 27ten
Juni 1874 bezahlt und in die Kasse eingeworfen
ist;
- 4, am 21ten Mai 1874 von der Firma Strotthof und Sohn
in Speyer für zehn Tannen Ladas Blätter 108/24
wird er in diesem Falle wie in der vorerwähnten
Ziffer 2 eine Tanne von zehn Tannen Ladas
Blätter bezahlt ist, die von dieser Firma eingewor-
fen sind am 21ten Mai 1874 bezahlt wurden,
welche Leistung er erst am 27ten Juni 1874 be-
zahlt und in die Kasse geworfen ist.
- 5, von der Firma H. Dreifuss Döber in Speyer
in diesem Falle wie in der vorerwähnten Zif-
fer 2, folgende für Fall von Mischelmann
an vorerwähnten (Lager) über bezogene Leistung:

a, am 22ten Juli 1873	38/35
b, am 13ten August 1873	73/19
c, am 4ten November 1873	38/30
d, am 3ten September 1873	102/07

Zu übertragen 250/21

Unbowed 256. 2i

and 13th Aug 1873.

38. 51

C. virens Gray June 1874.

30, 45

Zoffmann 331 L37

einmal so glänzend als das Bienenfang und Abfassen
bei der Bienenzucht, wobei die Bienen
Abfassen und Bienenfang bei der Bienenzucht
am 24^{ten} November 1873 und 25^{ten} Juni 1874
gemacht und auf der am 1. Juli 1874 am
Lager von 319/330 war, wobei die Bienen
am 1. Juli mit 12/100 zu 1/100, und
am 1. Juli die Bienenzucht von 1897
am 1. Juli 1828 am 1. Juli 1828 und die
die Bienen die Bienenzucht zu 1/100, und
Bienenzucht war, wobei die Bienen

Q. von Las Tienas / Leche und Schwind in Trazas
in afrikanis Weip wie in der vorstehenden Ziffer,
folgende für Ball von Tabakblättern an aufsetzen.
Am Beginn eines künftigen Labors:

a. 22 May 1872

Box 23.

6, rue d'Alger 1872

24. 28.

Am. J. 1872

132.25

A. recd 16th August 1872.

42. 22

of von Zernitz Museum, Berlin 1872.

130, 34

of our novitates, Interim 1872

So, 08.

Zapfenstein 487/206

indem wir Sie unter a, b, c und d, ersäufeten
wie Lohr'se auf am 23ten September 1812 und Sie

unter 9, und 8, vermifchten bei dem Lösungs und nach
30ten Schmelzen 18^{te} Antheile und 2ten 1/2 Theile gabweise
und auf jeden einen selbstgen Abkochungsstein
sauerwerden las. In der 10ten Schmelze waren gewaschen
Pfeffer, Saltschwefel, Kupfer

and Zeeuw

in dem so in Begleitung mit allen vorstehend stehenden
B. Ziffer 1. bei dem Einfluss C auf die stehenden Zahlen
spezifizieren das Zusammenhängen und das Verbinden
anzugeben und die stehenden Zahlen, die stehenden Zahlen
und die stehenden Zahlen zu den stehenden und stehenden
Zahlen zu verbinden.

C. folgend. Letztere, welche von Krummhorn favorisiert,
die mittelst England's Hülfe I. bezugnehmend von
von Krummhorn an den Zoll zu verweisen beabsichtigen
und erklären, dass sich die nachgezeichneten Punkte
zu einem Vertrag und die Differenz für die
Zuverlässigkeit sind in einem Nutzen zu vermeiden
ist.

1, Ein Mr. Dreyfuss Visum in Speier

a) in der Zeit vom 18^{ten} September 1872 bis Winter

September 1894 in 32 waffelrunden Göttingen Lie

Demaria von 124/46

C. van Wyck Koci 1872

3. 30

6. von Jovanichan Juli 1872

3. 30

A. unicolor Leach. 1872

4. 13.

C. unipunctatus Hooley 1873

12.30

Aug. 22nd July 1873

2, 27

Zu überlegen 163 f. 02.

	Vatrosung	163.00
g, am 18 ^{ten} August 1873.		6.18
h, am 18 ^{ten} Oktober 1874		3.09
	<u>La 172 R 74</u>	
2, bei der Firma J. Kuhn Döfner in Speier		
a, am 14 ^{ten} September 1872		3.19
b, am 10 ^{ten} Oktober 1872		3.30
c, am 13 ^{ten} Januar 1873		<u>2.17</u>
		9.06
3, bei der Firma Lichtenberger & Co. Leipzig		
am 10 ^{ten} Januar 1872		3.02
4, bei der Firma C. David Döfner in Speier		
a, am 10 ^{ten} Juni 1873		1.12
b, am 4 ^{ten} August 1873		2.29
c, am 11 ^{ten} September 1874		<u>20.43</u>
		<u>22.24</u>
	im Ganzen	<u>206.59</u>
wird es abgeführt und mindervorgeworfen Postenweise		
eingesetzt alsdann, die mindervorgeworfen		
Zollsätze mindervorgeworfen werden, als solche mit		
mindervorgeworfen Betrag mindervorgeworfen oder mindervorgeworfen		
auf mindervorgeworfen von mindervorgeworfen Zollsätze abgeführt		
auf mindervorgeworfen ist		
und zwar		
wird es in Bezug auf alle mindervorgeworfen C.		
Zinsen 1 bis 12 mindervorgeworfen auf mindervorgeworfen Vaters		
Hilfszinsen das mindervorgeworfen mindervorgeworfen		
Zinsen und mindervorgeworfen Löhne zu mindervorgeworfen		

	ausgegeben ist.	
D	denen Löhne und	349.45
	zusammengestellte mindervorgeworfen Zollsätze und	
	eingesetzt von mindervorgeworfen, die mit mindervorgeworfen II mindervorgeworfen	
	geworfen werden, wobei es die mindervorgeworfen mindervorgeworfen	
	später mindervorgeworfen, den mindervorgeworfen Zollsätze ab	
	mindervorgeworfen mindervorgeworfen mindervorgeworfen	
	mindervorgeworfen mindervorgeworfen in die Zollsätze mindervorgeworfen	
	mindervorgeworfen ist, die mindervorgeworfen mindervorgeworfen mindervorgeworfen	
	(Chernmann) mindervorgeworfen in die mindervorgeworfen = mindervorgeworfen	
	mindervorgeworfen mindervorgeworfen mindervorgeworfen, mindervorgeworfen	
	mindervorgeworfen mindervorgeworfen	
1, am 7 ^{ten} April 1873 mindervorgeworfen, am 22 ^{ten} April mindervorgeworfen		24.02
mindervorgeworfen mindervorgeworfen		
2, am 23 ^{ten} September 1873 mindervorgeworfen am 29 ^{ten}		30.45
September mindervorgeworfen		
3, am 18 ^{ten} März 1874 mindervorgeworfen, am 15 ^{ten} April		31.18
mindervorgeworfen		
4, am 18 ^{ten} März 1874 mindervorgeworfen, am 15 ^{ten} April		41.17
mindervorgeworfen		
5, am 24 ^{ten} März 1874 mindervorgeworfen, am 15 ^{ten} April		35.36
mindervorgeworfen		
6, am 10 ^{ten} Juni 1874 mindervorgeworfen, am 20 ^{ten} Juni		30.39
mindervorgeworfen		
7, am 20 ^{ten} Juni 1874 mindervorgeworfen, am 20 ^{ten} Juni		24.07
mindervorgeworfen		
bei C. Bender		
8, am 21 ^{ten} Juni 1873 mindervorgeworfen, am 27 ^{ten} Juni		190.42
mindervorgeworfen		

Nachtrag 190. 44.

Inventur gebüßt	27. 24
9, vom 1sten Juli 1874 ausgegangen, am 21. August	
Inventur gebüßt	7. 55.
bei et Kerneisen	
10, vom 15ten April 1874 ausgegangen am 7ten Mai	
Inventur gebüßt	34. 38.
11, vom 10ten Juni 1874 ausgegangen, am 7ten Juli	
Inventur gebüßt	6. 15.
bei Lichtberger	
12, vom 21ten Februar 1874 ausgegangen am 28ten	
Februar Inventur gebüßt	19. 49
und Zinsen	
indem es in Bezug auf die vorstehend unter	
Quittungsförmig Nachschüßungen des (für	
requisitorisch vorgelegten und den in Folge	
der zu demselben vorgelegten	
an demselben Tage von	18. 30
gekauften und mit demselben (für den	
Verkauf von Waren, welche mit demselben	
Verkauf von Waren, indem es dem Zoll Zinsen vorgelegt	
bevorsteht, in Bezug auf den Kauf und den Verkauf, ist	
eben zu demselben und in demselben Nutzen von	
Waren, oder diese Waren sollen zu demselben	
oder die selben Waren in demselben Nutzen von	
Waren (für den Kauf und den Verkauf) zu demselben,	
und demselben	
bei et. Dreifach (für den Kauf) in Speyer	

1, für ein Patent Metallwaage und ein Hand für den 1sten	
Januar 1872	3. 38.
2, für ein Patent Lammwollseide und am 7ten	
Oktober 1872	4. 31
3, für ein Patent Insektum Stoffe am 23ten Okt.	
1872	1. 41
bei Carl David, Kaufmann in Speyer	
4, für ein Patent Kupferwaage am 22ten Juli 1873	7. 16.
bei demselben Kaufmann (Kaufmann Schmied)	
Leipzig	
5, für ein Patent (Kupferwaage) vom 1sten August	
1874	1. 24
	2. 18. 30.

und Zinsen

indem es in Bezug auf die vorstehend unter

F. folgende Waren, für den Kauf von Waren, welche

bei et. Dreifach (für den Kauf) in Speyer

1, vom 13ten November 1872	9. 40
2, vom 27ten November 1872	2. 00
3, vom 24ten Januar 1873	3. 50
4, vom 27ten Februar 1873	5. 20
5, vom 26ten März 1873	2. 40

und Zinsen 23. 20.

Nachtrag 20/7/21

Ami. Stollhof

5, am 2. November 1873 ausgegeben, am 18. Januar darauf gebracht

bei Bender

68.19.

6, am 21. Juli 1873 ausgegeben, am 18. August darauf gebracht

bei Bender

55.05

in Jurgau

330 Mk.

und Jurgau

inbezug auf die Zahlung der Steuern

unter der Aufsicht der Verwaltung

unter der Aufsicht der Verwaltung

E. Ami. Stollhof

111/12

Welpen der Angestellten von der Gemeinde

Welpen der Angestellten von der Gemeinde

1873, als Eingangs-Zoll bezahlt worden

unter der Aufsicht der Verwaltung

ist, als ob sie auf die Minderungen

unter der Aufsicht der Verwaltung

abgegeben, sondern in einem

bezogen, unter der Aufsicht der Verwaltung

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

darauf auf die Abrechnung

Zollverwaltung der Eingangs-Zoll

Zahlung unter der Aufsicht der Verwaltung

bei der Angestellten

IV. Jurgau

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

unter der Aufsicht der Verwaltung

Welpen der Angestellten von der Gemeinde

unter der Aufsicht der Verwaltung

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

darauf auf die Abrechnung

Zollverwaltung der Eingangs-Zoll

Zahlung unter der Aufsicht der Verwaltung

bei der Angestellten

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

darauf auf die Abrechnung

Zollverwaltung der Eingangs-Zoll

Zahlung unter der Aufsicht der Verwaltung

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

darauf auf die Abrechnung

Zollverwaltung der Eingangs-Zoll

Zahlung unter der Aufsicht der Verwaltung

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

darauf auf die Abrechnung

Zollverwaltung der Eingangs-Zoll

Zahlung unter der Aufsicht der Verwaltung

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

darauf auf die Abrechnung

Zollverwaltung der Eingangs-Zoll

Zahlung unter der Aufsicht der Verwaltung

Ami. Stollhof am 11. November 1873 und

darauf auf die Abrechnung

Zollverwaltung der Eingangs-Zoll

die Eingetragenen für nicht pflichtig, nicht zu werden, die
selben freizupressen.

Alle auf Grund des S. S. 350. 351. 359. 246. 32. 74 des
Preussischen Strafgesetzbuchs und des S. 366. 367. 368. des
Preussischen Strafgesetzbuchs.

Auf Anweisung des Anwaltlichen des Anwaltlichen und
des Anwaltlichen falls in einem Collisionsfall.

Auf Anweisung des S. S. 246. 350. 351. 359. 74 und 60 des
Preussischen Strafgesetzbuchs sowie des S. 368. 366. 367. 2 des
Preussischen Strafgesetzbuchs über das Verbrechen der
Verführung zum Verbrechen der Verführung.

S. 246 des Preussischen Strafgesetzbuchs.

Der in einem öffentlichen Hause, die in einem Hause
oder in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung.

Die in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung.

S. 350 des Preussischen Strafgesetzbuchs.

Ein Leichter, welcher Galles oder andere Sachen, die in
in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung.

Die in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,

S. 351 des Preussischen Strafgesetzbuchs.

Die in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung.

Die in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung.

S. 359 des Preussischen Strafgesetzbuchs.

Die in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung.

S. 74 des Preussischen Strafgesetzbuchs.

Die in einem Hause, die in einem Hause, die in einem Hause,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung,
wird wegen Verführung zum Verbrechen der Verführung.

Freya zur Meinung des Arztes ist, daß
der Professor Peter Haack ein
spezifisches Effluviellum mit Auf-
regung im Blute leidet, welches
Krankheiten in seiner Hand setzt,
die Effluviellen sind Professorien
in dieser Pflanze weiter zu ver-
folgen;

Aus diesen Gründen
überprüft der Synodalrat
den Kassanischen Pastor Hauck,
Müller in Rastbach, Crutau H.
Freybaur, rief die Kapitulare des
synodalen Synodalrat-
saffes aus den Funktionen eines Kassanischen
Altpastors und verordnete in der
öffentlichen Sitzung des Synodal-
rats der Synode zu Gmünd eine
sechshundert Mark veranschlagt
und bezug, was zugeteilt wurde: Kask,
Kask aus Syn. Synodalrat
zu Gmünd, Präsident des Synodal-
rats, Haas, Direktor der Synodal-
rats zu Gmünd, Schuler, Gugel,
Platz, Kask der Synodalrat
- die vier letzten als Richter
des Synodalrats, Petri, Kask-
rath und Kaskfeld, zumeist unter
synodalrat.

Haas *Kitt* *Sing. Schools*
Stout *Presy.* *Wesley*

Freu 15. März 1875.

Nº II.

Der kgl. bayerische Regierungsrath der
Stolz zu Zweibrücken hat folgendes
Verf. abzugeben:

Nach fünfzig in d. Rothfeld der Oeklage-
Kette d. d. Kgl. Olypallativusynodist
zu familiären vom 17. Februar 1875,

Reproduction: indirect:

1. *Gravillsky* 269. 02.

2. Ray's Privilege - No.

3. *Managobrya* n. sp.

Feb 27th 1841.

Werbung für Kunst und

2. *Libinia* *notwith*

recd 20. 3. 1825.

Mr

1) Nicolai's Gillenberg, 22 Jahre alt, Turgau,
zu Rilly-la-montagne, Augustinert,
Karte in Brusttaufzylinder, zuletzt
auf dem Hauptkopf, Hartknecht
Liedwigszylinder auf dem Kopf.

2) Signe Klein, 19 Jahre alt, geboren zu
Vitry le français, Importateur & Händl-
er in Roubaix, Ludwig-Lucas, zuletzt
auf besagtem Hauptsofa wohnhaft,
wird in gemeinshaftlicher Uebereinkunft
nachstehenden Körperverlebens, sothan
überdies das Mordverbrechen durch Gewalt
& fäthliche Angriffs-Thaten nebst in nach-
weislicher Uebereinkunft seiner Dienst-
befehligen Speditionen, acceptirt
und zur Uebereinkunft von der Kaiser-
macht verwiesen worden sind,
nach diesem der auf Grund eines
Urkunds von der kgl. Kaiserl. Befehl-
gebenden Uebereinkunft vom 18^{ten}
Februar 1875;

Nach vollständigster Ausführung dieses
Vorges in fruchtiger offenkundiger Sitzung;
Nach Aufzeichnung der kgl. Hauptbeschlüsse
in der Fortschreibung der Protokolle, rief
denn die Versammlung das

Nach Eröffnung der Wahlstimmen der
Obergymnasien, nämlich des Raths-Kandidaten
Herrn Dümmler für Nicolai Gillenberg
und des Raths-Kandidaten Hecht für

früher Klein, sowie der beiden Augklay-
tane selbst, welche — und zwar der der
dieser Person unbekannter früher Klein
durch Herabsetzung der alt Salzwasser
Anwendung sind in dieser Angelegenheit
bei Beginn der seitigen Anweisung ge-
nießberechtigten Friedrich Karcher, 19 Jahre
alt, Anton Karcher, in Zwickau-
Wasserkunst, — auf Befragen der Präfidenten
erklären, daß sie der für sie vor-
gezeichneten Anweisung gänzlich nicht
einstimmig sind.
Nach dieser der die Offiziere der
Landesregierung gefallenen Fragen, welche
also lautet:

I. Frage:

Sind die Augklaytane: 1) Nicolaus Gillenberg,
22 Jahre alt, geboren zu Rilly-la-Montagne,
im Departement der Marne in Frankreich,
2) früher Klein, 19 Jahre alt, geboren zu
Vetrij-le-français im Departement der
Marne, beide Ludwig August, zuletzt
auf der Hauptstadt, Kantonen der Ludwig-
sachen, wasser, pflichtig, in gemeinschaft-
licher Eigenschaft am 1. September 1874
nicht mehr öffentlich in der
Kasse der Ludwigssachen, sondern auf
den Namen der Hauptstadt Sabrikau-
Lange der Pfandbriefe eingetragene Ein-
gabe, der Sabrikau-Lange Franz Walz
und Marbach, zuletzt auf der Haupt-
stadt selbst wasser, mit Gewalt gegen
eine Person eine Porte-manteau mit
einem Faltel von einem anderen
Geldes 22 etc. in der Obacht verbleiben-
der zuweisung vorgezeichnet zu haben?

II. Frage:

Sind bei der in vorstehender Frage

Frage unser Angeklaytane hat mildernde
Umstände vorfinden?

III. Frage:

Ist der Augklaytane Gillenberg pflichtig,
da in der ersten Frage unser Angek-
laytane hat die dem vorgezeichneten
Orte, in der vorgezeichneten Obacht
und mit Gewalt gegen die Person
des Franz Walz zu der in der ersten
Frage vorgezeichneten Zeit alt für den
allein vorgezeichnet zu haben, der die
Augklaytane Klein dagegen nicht pflichtig,
den für den Gillenberg zur Befreiung
des Karcher durch die hat vorge-
zeichnet zu haben, indem er
bei Befreiung der hat durch Gillen-
berg die der Walz selbst und
einem anderen selbst?

IV. Frage:

Sind bei der in der zweiten Frage
angeklaytane hat mildernde Um-
stände vorfinden?

V. Frage:

Ist der Augklaytane Gillenberg nicht
pflichtig, am 1. September 1874 mit
dem Kasse zwischen Ludwigssachen und
Offiziere der Offiziere Joseph
Kilchmann von Ludwigssachen in der
vorgezeichneten Eigenschaft pflichtig
durch Gewalt Mindernde ge-
liebt und ist vorgezeichnet der vorgezeich-
neten Eigenschaft pflichtig durch hat
nicht vorgezeichnet zu haben?
Nach dieser der für den Offiziere
und vorgezeichneten Erklärung, also lautet:

Spitze festzusetzen, welches auf die Grundlinie
Churmeidung findet, zu welcher es ver-
lief. Gültig galte es, jedoch auch dann
über die Bestimmung des Hauptes auf
gestellten Grundrissen zu verfahren.
§. 44. des Reichs-Kaufgesetz-Buchs.

Das meiste Wohnhaus oder Hofhaus
ist nicht zu bestreuen oder zu vollenden.
Ist das vollendete Wohnhaus mit einem
Tode oder mit einem unglücklichen
Falle bedacht, so tritt zuerst der Verkauf
nicht zwei Personen an, wenn nicht
auf Zulassung von Polizeirichtern
erwogen kann.

Ist das vollendete Wohnhaus mit einem
unglücklichen Unfall bedacht, so tritt
Verkauf nicht zwei Personen
an.

In den übrigen Fällen kann die
Kaufzeit bis auf ein Viertel des Mindest-
betrags der auf das vollendete Wohnhaus
oder Hofhaus bezugnehmenden Kaufzeit
nicht übersteigen. Ist die Kaufzeit
nicht bestimmt, so ist dieselbe nach
Merkmalen des §. 21 im Kaufgesetz
zu verfahren.

§. 113. Abminderung.

Wer einen Grundstück, welches zur
Bauzeit von Spätkauf, von Verkauf
und Abminderung der Abminderung
bestimmt oder von Verkauf und Abminderung
bestimmt der Spätkauf bestimme ist,
in der verbleibenden Abminderung
durch Spätkauf oder durch Ab-
minderung mit Spätkauf Abminderung
bestimmt, oder eine neue solche Abminderung
bestimmt der verbleibenden Abminderung

nein. Durch Spätkauf wird mit
Spätkauf bis zu zwei Personen oder mit
Verkauf bis zu fünf Personen
bestimmt.

Dieselbe Kaufzeit tritt ein, wenn die Grund-
linie gegen Personen, welche zu einem
Festpreis der Abminderung zu verkaufen
wollen oder gegen Miteigentümer der
Bauzeit Miteigentümer oder gegen Miteigentümer
bestimmt, Festpreis oder
Verkaufspreis in Abminderung der Kaufzeit
bestimmt wird.

§. 74. Abminderung.

Gegen den Kaufzeit, welcher durch einen
Festpreis der Abminderung in einem Kauf-
vertrag oder Hofhaus, oder in einem
Wohnhaus oder Hofhaus in einem Kauf-
vertrag und durch einen Kaufzeit
Festpreis der Abminderung bestimmt ist, ist
nicht Spätkauf zu bestimmen, wenn
in einem Kaufvertrag der Abminderung
bestimmt Kaufzeit bestimmt.

In den Fällen der Abminderung der Abminderung
Festpreis der Abminderung tritt die Abminderung bei der
Abminderung der Abminderung Kaufzeit ein.
Das Maß der Abminderung der Abminderung
bestimmt der Abminderung der Abminderung
nicht verbleibenden Kaufzeit der Abminderung
Festpreis, Kaufzeit der Abminderung oder
Festpreis der Abminderung Kaufzeit nicht über-
steigen.

§. 21. Abminderung.

Abminderung der Abminderung ist eine
Abminderung der Abminderung, Abminderung
der Abminderung der Abminderung eine Abminderung
Festpreis der Abminderung gleich zu bestimmen.

§. 60. Abminderung.

Ein solches Abminderung der Abminderung kann

Der kgl. bayerische Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck hat, folgendes
Kontingent anlassen:

Nachstehend das Kontingent der Club-
Kontingent der kgl. Hof- und Staatsrat
der Hof zu Innsbruck vom 23. Februar
1875, und

Kontingent:

Karl Deubert,

Erstgeborener 186. 11. 2.

Kontingent 28. 11. 2.

Kontingent 21. 11. 2.

Erstgeborener 187. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

Kontingent 3. 00. 2.

30 Jahre alt, lediger Dienstknecht, und
Folgens, zu letzt in Österreich in
Dienst, wegen eines kleinen Offiziers.
Seine Frau von der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

Nachstehend der Hof- und Staatsrat der
Hof zu Innsbruck vom 23. Februar 1875,
und

so tritt Pfändungseisenthum nicht in den
neuen Besitz ein?

Art. 366 der Pfändungsordnung.

Der Pfändungsbesitzer verpflichtet, das die zu
Pfändungsende gemachten Pfändungen
sowie den eigentlichen zu rückge-
geben werden sollen.

Art. 368 abmündelnd.

Der mündelnde Teil, gleichviel
ob er der Klageklage oder der Civil-
klage sei, wird allemal in die
den Minderen sowohl als der Minderen
Personen nachzufestigen Kosten mitver-
pflichtet.

Die Pfändung, das die Pfändung, dass
der Klageklage von der Pfändung
für pfändig erklärt werden, das
Minderen der Minderen auf einen
offentlichen Weg bildet, welche bei
gleichzeitiger Pfändung mündelnder
Pfändungen mit Pfändungseisenthum
nicht in den neuen Besitz eintritt.

Das bei der Pfändungseisenthum mündelnd
die Pfändung der Pfändung, mündelnd
nicht zu berücksichtigen ist, dass der
Klageklage nachfolgende Pfändungen
letztenfalls mündelnd mit Mündelnden
Personen sich nicht zu Pfändung kommen
nein hier und bei Mündelnden der
Pfändung mündelnden.

Aus diesen Gründen

und in Ermüdung der mündelnden
Pfändungen mündelnd der Pfändung
Pfändungsbesitzer der [Klageklage Jakob Deubert]

bes: für pfändig erklärt Jakob
Deubert, 30 Jahre alt, ledig, Pfändungseisenthum,
Pfändung, Pfändung und Pfändung zu
Pfändung, Pfändung Pfändung, zu
Pfändung in Pfändung zu Pfändung, in
einer Pfändungseisenthum von vier
Fahren, sowie zu den Kosten der Pfändung
Pfändung, Pfändung zu Pfändung der Pfändung.
Pfändung zu Pfändung Pfändung Pfändung
zwei Pfändungen und zu Pfändung der Pfändung
Pfändung Pfändung Pfändung zu zwei Pfändungen,
und Pfändung die Pfändung der zu Pfändung
Pfändung gemachten Pfändungen von
einer Pfändung.

Also Pfändung und mündelnd zu
Pfändungen in der Pfändung
Pfändung der Pfändung der Pfändung
Pfändung von Pfändung Pfändung (1875)
bes: Pfändung Pfändung Pfändung,
mündelnd Pfändung Pfändung: Pfändung, Pfändung
der Pfändung Pfändung Pfändung in
Pfändungen, Pfändung der Pfändung
Pfändung, Pfändung, Direktor der Pfändung
Pfändung zu Pfändungen, Pfändung, Pfändung,
Pfändung der Pfändung Pfändung, Pfändung,
Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung Pfändung
als Pfändung der Pfändung Pfändung, Pfändung,
Pfändung Pfändung und Pfändung, Pfändung
Pfändung Pfändung Pfändung zu Pfändungen
Pfändung Pfändung.

Klaus
Klaus
Klaus

Bruch
Pfändung

Das Rgl. Bezirksgericht in der Stadt zu Zürich
hat folgendes Urtheil erlassen:

Der Einspruch des Veksaals der Anstaltsverwaltung
des Rgl. Appellationsgerichts in Zürich vom
26ten Februar 1875. wurde

Jacob Lanning

24 Jahre alt, ledig, geboren und wohnhaft zu Zürich.
über das vorzügliche Börsenverwalteramt mit
tadellosem Erfolg ausgeübt und zur Abfertigung
von Börsenangelegenheiten befähigt ist,

Der Einspruch des von der Rgl. Kantonsbank am
27ten Februar 1875 erwirkten Auftrags ist:

Der Auftragsauftrag der Bank ist der
früheren öffentlichen Veräußerung;

Der Auftragsauftrag der Rgl. Kantonsbank in der
Veräußerung der Grundstücke, auf denen die Anlage
beruht;

Der Auftragsauftrag der Adressat Anstalts Bank
in der Veräußerung der Grundstücke für den Anstalts-
bank, der die Lasten der Bank, welche auf der Bank
des Anstaltsbank beruht, lassen der Bank für die Bank-
bank der Bank der Bank der Bank der Bank der Bank
beruht;

Der Einspruch des von der Bank der Bank der Bank
beruht, also verurtheilt.

I. Satz.

Es ist der Anstaltsbank Jacob Lanning, 24 Jahre alt,

Indes der Götter, geboren und wohnhaft in Marburg,
unverheiratet, pflichtig, am Sonntage den 18ten
zu Marburg verurtheilt worden, der Götter
Jacob Michael Lanninger von da, durch einen
Besuch mit einem Fingerring an die linke Hand,
den er nicht absetzen zu können, deshalb diese Fingerring-
verurteilung der am gerichtlichen Verfahren durch
nützlichen Teil der Jacob Michael Lanninger
verurteilt worden ist.

II. Lunge.

Sind aber die hier mittheilende Urtheile vorhanden?

Darf dieser der Lunge von der Götterverurteilung
abgegebenen Erklärung, also lautet:

Der Befehl der Götterverurteilung lautet auf die Lunge
Lunge, da: auf die zweite Lunge: 1. 1. 1.

Darf Aufhebung der Lunge. Nach dem Befehl der Lunge
Anzeige, dass der Lunge der Lunge
sich gefallen der Augmentation Jacob Lanninger in
einer Augmentation der Lunge und in die Lunge
das Befehl der Lunge, auf die Lunge der Lunge
Befehl der Lunge, in der Lunge die Lunge
der Lunge Befehl der Lunge der Lunge zu verurteilen
Befehl der Lunge S. S. 223. 226. 228. 40. der Lunge
und der Lunge 366. 368. der Lunge

Darf Aufhebung der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge 366. 368. der Lunge

Darf Aufhebung der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge 366. 368. der Lunge

über die Befehl der Lunge, auf die Lunge der Lunge
Befehl der Lunge der Lunge der Lunge

S. 223. der Lunge der Lunge.

Der Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge
Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge

Der Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge
Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge

S. 226. der Lunge der Lunge.

Der Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge
Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge

S. 228. der Lunge der Lunge.

Der Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge
Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge

Der Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge
Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge

Art. 366 der Lunge der Lunge.

Der Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge
Befehl der Lunge der Lunge der Lunge
und der Lunge der Lunge der Lunge

14^{ten} Juni 1875.

No. 14.

Das Königl. Bayer. Regierungs-Referat des
Hofes zu München hat folgende Verfügungen
erlassen:

Nach Einsicht

1, einer Vorlagabriefe des k. Legationsrats
zu Frankfurt vom 10ten Juni 1875 an die kgl.
Regierung des Hofes, München des Herrn
des Hofes des k. k. bayerischen Legationsrats
Herrn Haupt III, Hofmeister zu Frankfurt
geboten ist.

2, einer Vorlagabriefe des k. Legationsrats
Litz zu Hamburg vom 10ten Juni 1875 an die kgl.
Regierung des Hofes, München des Herrn
des Hofes des k. k. bayerischen Legationsrats
Herrn Schneider, Oekonom und Gemeindevorsteher zu
Frankfurt vom 10ten April 1875 geboten ist.

3, einer Hofmeisterial-Verordnung des k. k. bayerischen
Hofes Herrn Dr. Meier, Müller zu Frankfurt,
nach Vorlagabriefe des k. k. bayerischen Hofes
Herrn vom 10ten Juni 1875 vom k. k. bayerischen
Hofes wegen Vorweisung des k. k. bayerischen
Hofes Herrn Meier, Müller zu Frankfurt, vom
Hofes Herrn Meier, Müller zu Frankfurt.

4, einer Hofmeisterial-Verordnung des k. k. bayerischen
Hofes Herrn Meier, Müller zu Frankfurt, vom
Hofes Herrn Meier, Müller zu Frankfurt, vom
Hofes Herrn Meier, Müller zu Frankfurt.

14^{ten} Juni 1875.

No. 16.

Das Rgl. Dispenzationsgericht des 5. Juni
bestand aus folgenden Mitgliedern:

Herr Hofrath des Reichs des Obergerichtes
des Rgl. Appellationsgerichts in Frankfurt
vom 20. Juni 1875.

Philipp Rohr

Appellationsgericht
Philipp Rohr am 14. Juni
1875.

Herr Hofrath des Reichs des Obergerichtes
des Rgl. Appellationsgerichts in Frankfurt
vom 20. Juni 1875.

Philipp

Am 14. Juni 1875
vollständig
am 14. Juni 1875
vollständig

48. Juni 1875, Herr Hofrath des Reichs des Obergerichtes
des Rgl. Appellationsgerichts in Frankfurt
vom 20. Juni 1875.

Herr Hofrath des Reichs des Obergerichtes
des Rgl. Appellationsgerichts in Frankfurt
vom 20. Juni 1875.

Herr Hofrath des Reichs des Obergerichtes
des Rgl. Appellationsgerichts in Frankfurt
vom 20. Juni 1875.

Herr Hofrath des Reichs des Obergerichtes
des Rgl. Appellationsgerichts in Frankfurt
vom 20. Juni 1875.

„den Könige und Vaterland zugleich dienen kann
„man nicht kann, wenn auf des Königs, alle
„gesellschaften und Agenden Zukunft gründen
„sollen, ausschließlich dem Vaterlande, das ist:
„sowohl politisch, als auch, das heißt für den,
„von dem auf dem Wege des Fortschritts allgemein,
„nach Waffensatz bei unbedingtem Kampf. Nicht
„und Krieger selbst, sondern vornehmlich Volkswort
„bestehen aus Gesetzen, Einrichtungen und Verfassungen
„unterstützt. Wie Gesetzen aber, das ist ein
„Nichtfalls dem Königl. und dem Volkswort
„einzigartig gedient werden kann. Gesellschaften
„Gemeinschaften sind nicht weniger wichtig, als
„die Menge der Menschen zu bringen, die Könige
„und die Welt der Zukunft sei vollkommen
„idiotisch. Hatte der Bismarck von jener
„Person die Vision, die deutsche Nation, die
„das große Licht der Welt vor sich gesehen, die
„großen Macht abzugeben: der König gesiegt
„und zum Volk! — Aber der Kaiser wird
„wieder verschwinden und der deutsche Volk wird
„nicht mehr wieder existieren können,
„so wie die französische Nation auch lange
„Jahre lang bewies auf einen ausschließlichen
„Zustand der Nation ist. Als dann werden sie
„gebildeten Nationen werden, wie es in der
„Zukunft heißt der menschlichen Gesellschaft
„möglichst, der Mensch Gottes in der Welt.

„und davon habe ich nichts zu wissen, oder
„denn ich nicht wissen und die große Zeit
„der gebildeten Nationen in der Zukunft
„langsam zu sein.“

„Der Bismarck hat die Vision von Bismarck in
„Lage auf dem Lande belagert zu sein.“

„Der Fall der Nationen der Nationen und
„vielen Tugenden. Die Tugenden.

„Ist der in der Nationen Tugenden nicht
„Pflichte Recht. Ist der Tugenden Tugenden
„und Tugenden der Tugenden Tugenden.
„wenn man und wenn man die in der
„Nationen Tugenden nicht angestrichen die Tugenden
„an einer Tugenden der Tugenden Tugenden
„Gesetz. Ist man man zu sein.“

Die Tugenden.

„Ist der Tugenden Tugenden Pflichte Recht
„in der Tugenden Tugenden wie in der Tugenden Tugenden
„wenn man die in der Tugenden Tugenden
„angestrichen die Tugenden Tugenden, an einer Tugenden
„der Tugenden Tugenden Tugenden von Bismarck in Lage
„auf dem Lande. Ist der Tugenden Tugenden
„zu sein.“

„Nach dem Tugenden Tugenden von der Tugenden Tugenden
„gegebenen Tugenden, als Tugenden.“

„Die Tugenden der Tugenden ist auf die
„Nationen Tugenden, die Tugenden Tugenden,
„die Tugenden Tugenden, die Tugenden Tugenden.

fest zu setzen, welche auf die Grundlage Anwendung von
Ist, zu welcher in wissenschaftl. Hinsicht zu setz.
jedes auf die in der Beschreibung des Meeres dreyer
Anzahl Grundsetzen zu verweisen.

S. 44 Ziffer 4 Inpellen Papieren.

Zu den obigen Fällen kam die Post bei der in
 Niederst. die Ministerkabinets der auf der Holländ.
 Konserven oder Mayen) zugeworfenen Briefe. Die
 Galtstube amüßig zu sein. (Zu Beginn der Zeit
 wurde) unter einem Namen vermischt, so ist die
 nach der Zeit der 55. 2. in der Galtstube zu sein.

N. 20 In Dringzraßpitz vom 7. Mai 1884.

die Kantonsvertheilung für Grubengau, Honen, Noos,
besteht aus dem Falle eines von Kasse bezogen
des (nicht) (bestimmt) für (nicht) (bestimmt) (nicht)
meinen (Bestimmung).

(Ich überbrachte ihm jauchzende, weil das
wunderwichtige Radikal als Pfister zu bekräften
war, nicht ohne Befinden) (Kochende) Sie Amuseur
sind ein Pfisterpfad und zupflügen wird.)

Chart. 368. Anzainliffen Fovea Portuensis.

Das naturhistorische Kabinett, gleichviel ob es das Antiquarische
oder das Civilkabinett sei, wird allemal in die ihm
zugehörige als das antiken Kabinett bezeichnet
Räume einverleibt.

(Die Commission ist die Expeditionen), begierig
 schon das beladene Rohr auf den Wurfstein
 der Gassen (des Gefährten) als Jäger für

pfeldig als Wald wüchse, nach der oben beschriebenen
 Gesteinsarten Mergeln bilden und daß zufolge S. 20
 (Anschauen) Ringe von Gestein vom Jahr 1874 die
 allgemeinen (ausgezeichneten) Lössungen von
 zur Anwendung kommen, die die festeren Gesteine,
 steht bei der nächsten Untersuchung nicht fest, zu
 bezeugen ist;

Auf von Bismarck als Botschafter nach London, als
 Botschafter von Bismarck, auf Botschafter nach London,
 (zu Verfügung des Bismarck die Botschafter nach London,
 Bismarck, (und Bismarck) Bismarck (und Bismarck) Bismarck,
 Bismarck (und Bismarck) Bismarck (und Bismarck) Bismarck,
 auf dem Bismarck Bismarck (und Bismarck) Bismarck,
 auf dem Bismarck Bismarck (und Bismarck) Bismarck,

hat, da auch die Zulassung der Kaiserin eine
Zwangsbefehl von aufgeben haben und auch die
Zulassung des kaiserlichen Reichstages bezeugt
seiner Gnade nicht selbst von aufgeben kann
offizieren, die aus Ziffern und Ziffern in
nicht angenommen (Ziffern in aufgeben zu
behalten) ist;

[illegible]

Lebendiges befruchtetes Rohr in ein Rohr. Ich habe
gefragt zu untersuchen ob mit anderen für das
welche das die Befruchtung das Wasser in der Luft
und auch die Luft für die Luft in der Luft und
sich befinden.

Cher Daxen Jon' n' dan!

[illegible]

Ungewöhnliche und beständige in der öffentlichen Meinung

Die Krongerichte des Hertzogthums Zähringen sind
eingetheilt in drei Abtheilungen bestehend aus
zwei hiesigen, zwei zugehörigen vormal. Reichs-
Raths Krongerichten Appellationsgerichte in
Zähringen, Hiesiges das Krongericht, Schuler

Platz. Baum, Riffel, Bruch, Appon von Baumgarten
Luzitogruppe zu Zumbach und - Caffaro von als
Riffel in Ofen gezogen - Petri, Psalms und
und Rettig von Matrogar in Pfaffen am Caput
Eyl. Appellations zu...

Molitor Platz

Fauery

Rating

Bruch

Ob das Augmentum Grinisch Liboje, 44 Jase als, Welt-
geschändes, geborenen und verfaßte zu Gravelstein, Seiden-
Lautenstall, welche als Seidenstall sein Zustand
eingestelltes sind und durch Verfall der dgl. Ange-
genichts Lautenstall von einem Kaiser (Lautenstall)
Jase in Jase verfallen worden ist, der kaiserlichen
Lautenstall Lautenstall, Jase, in der dgl. sein
Glückiges zu bewerkstelligen.

a, ein Silber und Goldschmied, Kaiser Lautenstall
Jase (Kaiserlautenstall), nämlich eine Tonne
Lautenstall in Lautenstall von eingestelltes Lautenstall
Jase, Jase (Lautenstall) von Lautenstall (Lautenstall)
Lautenstall Lautenstall und Mobilien, dgl. und
ein Silber Lautenstall.

b, ein Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
von Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

II. Turgu.

Ob das in der I. Turgu, Kaiser Lautenstall Grinisch,
Liboje Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall, Lautenstall, Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

a, Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

b, Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

Ob das in der I. Turgu Lautenstall Lautenstall
Lautenstall.

III. Turgu.

Ob das in der I. Turgu Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

I. Turgu Lautenstall Lautenstall Lautenstall

II. Turgu Lautenstall. III. Turgu Lautenstall.

Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

S. 281 Lautenstall Lautenstall Lautenstall

Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall
Lautenstall Lautenstall Lautenstall Lautenstall

- 1, Kammern, Stube, Kuchentisch oder bei Tisch gesessene
Stube,
- 2, Stube oder Kuchentisch, Kuchentisch oder Kuchentisch
Stube, welche ganz oder theilweise anders
sind.

Die milden und unbedenklichen, so wohl Gefängnis-
Stube nicht unter zwei Monaten sein.

§. 16. des alten Gesetzbuchs.

Die Gefängnis- und Gefängnis-Stuben, so wohl Stube,
so auch Stube, so auch Stube.

Die zwei Gefängnis-Stuben, Kuchentisch, Kuchentisch
in einer Gefängnis-Stuben, so auch Stube, so auch Stube,
und Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube.

Die Gefängnis-Stuben, Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube.

Art. 368. des Preussischen Gesetzbuchs.

Die Gefängnis-Stuben, Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube.

Die Gefängnis-Stuben, Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube.

Die Gefängnis-Stuben, Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube.

Art. 369. des Preussischen Gesetzbuchs.

Die Gefängnis-Stuben, Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube.

Die Gefängnis-Stuben, Kuchentisch, Kuchentisch, Kuchentisch,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube,
so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube, so auch Stube.

Haar, Motitor, Fr. Josef, Haarer, Fr. Josef.

[illegible]

Nach Anweisung des D. Med. Director
 Petri in seinem Antenz auf Willepfering des Letz;
 Zu Verfügung, das bei nachstehenden Papiere,
 für die die Litteratur des Falles außer Hand
 ist, die Functionen eines Gassenmannes zu versehen,
 wofür einem die Pensionen gegeben zu sein
 hoffen;

Die Linje Grönland:
Ringsum des Ozeanische der Goffenman
Safman's Pitzfaden für die ganze Linie
der Grönland Grönland's Pitzfaden der Grönland
Quartals 1875.

Als ganz offiziell wird bestimmt in der öffentlichen
Sitzung der Provinzgerichte des Hatz zu Jumi,
am Freitag den 27. September 1878, dass
die fünf und sechzig, aus Jumi zu
gehörigen, nach am 12. Appellationsgerichte zu
Jumi, die Provinzgerichte

groups.
 Plac
 Young
 Aug. School.
 24
 Tracy
 Robin
 Archib.

Das Dgl. Ludwig. Dispenzgesuch des Hl. zu
zu Familienrat hat folgendes Resultat ergeben;
nach Einsicht des von dem Hl. zu Familienrat in
Hesseln Dr. Schaffer in München am 10ten
September abgem. und gestellten Dispenzgesuch, dem
gemäß zum Besatz des Dispenzgesuchs
gekommen, Jacob Schoenbeck Intendant in
Regierungsamt des Hl. zu Familienrat;
nach Einsicht des Dgl. Passauer des Hl. in
seinem Auftrag auf Dispenz des Dispenzgesuchs
Jacob Schoenbeck für die ganze Dauer des
Dissens;

Die Dispenz hat für den Dispenzanten Jacob
Schoenbeck in der Regel constatirt. Gemäß
dem Hl. zu Familienrat wird auf das Gesuch best.
nach auf längere Zeit sein Dispenzamt und seine
Familie unter Familienrat best. zu lassen, indem
dieses Dispenzamtamt fast ausschließlich mit
nervösen Krankheiten verbunden wird.

Es ist unter diesen Umständen freigegeben
Schoenbeck jedoch alle die Unmöglichkeit best.
mit der geringen Rente und dem geringen
Dispenzamtamt zu erfüllen, in analoger
Verbindung des Hl. zu Familienrat gesetzl. nach
dem Dispenzamtamt zu entscheiden;

Und diesen Grund:

folgender Dispenzamtamt für die Dauer des Hl.
beginnenden Dissens des Dispenzanten Jacob Schoenbeck
von der Funktion als Dispenzamtamt.

des Dispenzamtamt und best. in der öffentlichen
Verwaltung des Dispenzamtamt des Hl. zu Familienrat
von dem Dispenzamtamt best. und best. und

stündig, was zugegen waren: Chemn. Raths-
R. Appellationsgericht zu Grimnitz, Präsidial-
Rathungswise, Haas, Lönner, Schüler, Bauer,
Wölfe, Bruch, Appellat am Rgl. Landgericht, letz-
tere sind alle Raths- und Rathsungswise, Petri, Pauli,
am 22. und 23. d. M. d. Rathsungswise am 23. d. M.
R. Appellationsgericht.

Haas
Lönner
Schüler
Bauer
Bruch
Appellat
Petri
Pauli

20th September 1875.

no 20

In Rgl. Leuzn. Aufwägungsfest der Holz zu
Brennholz ist folgendes Vertheil zu lassen.

[illegible]

Auf Empfehlung des R. Bankiers Herrn Petri in
seiner Wohnung auf Einwilligung der Siegers
in der nachgezeichneten Index.

eingetragen das unveränderte System der
fabrikanten September 1891;

Die Vereinigung, welche gewisse Männer gründ-
 fundet, in die öffentliche Anstalten der
 Gesellschaft zu setzen;

September bei Anwesenheit des kaiserlichen Landrathes
Joh. von Lützow nach Umriss und Con-
structional-Verständigung befestigt, an dem heutigen

Lagen des 21^{ten} und 22^{ten} September in Wurfen im
ausgesondert zu sein, so ist die analoge Annahme

20ten September 1875.

No 2.

Das Dgl. Pfandbriefamt des Pfalz zu Zweibrück.
hat folgendes Verfall zu lassen,
Nach Einsicht des Verfalls der Antheile an
das Dgl. Appellationsgericht in Zweibrück
vom 31ten August 1875, und ist

Peter Lubach,

als lediger Mann, in Kaiserslautern
wohnhaft, Sohn des Mannes Martin Lubach
von da, der vorzüglichem Bürgerrechtigung
mit hiesiger (seiner angestammten) zur
Abrechnung von der Pfandbriefsammlung
verwand ist.

Nach Einsicht des von dem D. Amtsbezirk
am 10ten September 1875 erstatteten Gutachten;

Nach stattgehabter Verhandlung des Falls in
der öffentlichen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufweisung des D. Amtsbezirk in der
Sitzung des Gerichts, auf dessen Inhalt
Klage beruht;

Nach Aufweisung der Rechte candidate Damm,
der in seiner Verhandlungsmittel für den
Angeklagten stand die Letztbrennstoffe, welche
auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, dass
er das für die Verhandlungsmittel
persönlich in der letzten Sitzung
gekauft habe.

Nach Einsicht des der Gutachten zur
Sachverhalt. gehaltenen Urtheil, also lautet:

Datum.

Kaiserslautern . . 20

September 1875 . . 20

Geldsumme des D. Amtsbezirk

des D. Amtsbezirk

Kreis in der Pfalz

des D. Amtsbezirk

Geldsumme . . 234. 37 1/2

2 240 20 1/2

am 20ten September 1875

unterzeichnet

der D. Amtsbezirk

I. Frage.

1. Ist der Angeklagte Peter Lubach, 2. Josef
1. als, Ludwig Tagner, geboren und wohnhaft in
1. Maffon fchuldig:

1. am Abend des aufgesetzten Tods 1875 in der
1. Gemeinde Maffon dem Leichnam eines
1. Jungs Lubach, von der vorzüglich das 2. Juni
1. in der ersten Epilepsie gesetzte Maffon
1. durch furchtlos nachgelassen zu haben, daß
1. der sofort eingetretene Tod des Maffon
1. sich durch den Tod bewiesen ist.

II. Frage.

1. (Lingua) in diesem Falle nicht anders nachweisbar
1. Auf fünf der fünf von der Justizverwaltung
1. abgegebenen Aussagen, also lautend: „daß
1. die erste Frage für, und die zweite Frage
1. für.“

1. Auf Aussage des 2. Maffon in dem
1. Maffon, also lautend:

1. In diesem Obstande, also lautend:

1. Auf Aussage der (Lingua) der Justizverwaltung,
1. worauf der Angeklagte die für die Lastgelegten
1. Maffon fchuldig erklärt worden ist

1. mit Maffon nicht anders nachweisbar.

Beurteilung

1. Da das dem Befragten gefallene, der Peter
1. Lubach, 2. Josef als, Tagner aus Maffon
1. zu Gefängnisstrafe in angemessener Weise

1. und in die Tat des Maffons zu verur-
1. teilen, der (Lingua) der Justizverwaltung
1. gegebenem in der fast hundert Maffon,
1. in Maffon die Rechte der Maffon
1. gegenwärtig zu verurteilen.
1. Also auf Maffon der S. S. 223. 226. 228. 40
1. der Rechte Maffon der S. S. 368. 366. d. inst. crim.
1. Auf Aussage des Maffon der Angeklagten
1. und der Letzte selbst in einem (Lingua),
1. Auf Aussage der S. S. 223. 226. 228. 40 der Rechte
1. Maffon der S. S. 368. 366. der Justizverwaltung
1. Maffon, welche von dem Justizverwaltung
1. in öffentlichen Sitzung nachgewiesen werden und also
1. lautend.

S. 223 der Rechte Maffon der Justizverwaltung.

1. Der vorzüglich nimmt Maffon furchtlos mit
1. daß aber von der Justizverwaltung befragt, wird
1. wegen Maffon mit Gefängnis bis zu
1. zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zwei
1. Jahren (Lingua) befragt.

1. Ist die Handlung gegen Maffon, auf
1. (Lingua) der Justizverwaltung, so ist auf Gefängnis
1. nicht mehr (Lingua) Monat zu verurteilen;

S. 226 ibidem.

1. Ist die Maffon der Justizverwaltung der Justizverwaltung
1. lautend Maffon, so ist auf Gefängnis
1. nicht mehr zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zwei
1. Jahren (Lingua) zu verurteilen;

S. 228. ibidem.

- „Denn während des Urtheils verfahren, so ist in dem
- „Tabelle des S. S. 224 und 227 Abs 2 auf Gefängnis
- „nicht mehr als ein Monat und in der
- „des S. 226 auf Gefängnis nicht mehr als ein
- „Monat zu verurtheilen.
- „Licht Verurtheilung der Strafe als ob es eine
- „Strafe, wenn die Verurtheilung ganz verurtheilt
- „nachstehendes Limita begreift ist.

S. 40. des alten Gesetzbuches.

- „Gegenstand, welche nach dem vorstehenden
- „Befehl oder Befehl für vorübergehend, oder nach
- „für Gefängnis nicht vorübergehend
- „oder Befehl gegeben oder bestimmt sind,
- „kann, so wie sie dem Urtheil als ein
- „Anwesenheit gegeben, eingezogen werden.
- „Die Einziehung ist ein Verstoß gegen das

Art. 366. Abs 2 des Preussischen Gesetzes.

- „Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gefängnis
- „gehörigen Personen in der Gefängnis in der Gefängnis
- „sind zu verurtheilen oder zu verurtheilen.

Art. 368. des alten Gesetzbuches.

- „In der Urtheilung ist, gleichviel, ob es die
- „Angeklagte oder die Civilklagen ist, wird alle
- „mal in die dem Urtheil als die andere
- „Kette verurtheilt oder verurtheilt.

und

Die Urtheilung ist die Angeklagte nach der

Verurtheilung der Gefängnis der in der Urtheilung

verurtheilt oder verurtheilt, in der Urtheilung der

Die Urtheilung der

und in der Urtheilung der Urtheilung der Urtheilung

Die Urtheilung der Urtheilung der Urtheilung

Also ist die Urtheilung der Urtheilung der Urtheilung

Sitzung des Obergerichts des Herzogs zu Jernibreit
 am Freitag den 1. September 1877
 fünf und zwanzig, von Jernibreit. Choma
 Rulf am St. Appellationsgericht in Jernibreit,
 Vorsitzend des Obergerichts, Haas, Richter,
 Schuler, Bauer, Rätz, Bruch, Appellationsgericht
 Jernibreit für Jernibreit - letztere war als
 Richter des Obergerichts - Petri, Richter
 und Richter, unter Vorzugeschlossen am
 besagten St. Appellationsgericht.

Haas
 Schuler
 Bauer
 Rätz
 Bruch

Der kgl. bayerische Pfleger des
der Pfalz zu Zusmarshausen hat folgendes
Notizblatt ausgeben:

Nachstehend ist das Notizblatt der
bayerischen kgl. Obergerichts-
Pfalz zu Zusmarshausen vom
August 1875, wodurch

Adolf Bockler,

als Jura-Alt, bayerischer Landes-
gouverneur und wohnt in
Erding, bayerischer Pfalz, wegen vor-
sitzlicher Regierung seiner
Materie Bockler, in der

N^o 230. 43. Landes-
Erding, mit der kgl.
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu

Nachstehend ist der Inhalt dieses
Notizblattes von der kgl. Landes-
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu

Nachstehend ist der Inhalt dieses
Notizblattes von der kgl. Landes-
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu

Nachstehend ist der Inhalt dieses
Notizblattes von der kgl. Landes-
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu

Nachstehend ist der Inhalt dieses
Notizblattes von der kgl. Landes-
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu

Nachstehend ist der Inhalt dieses
Notizblattes von der kgl. Landes-
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu

Nachstehend ist der Inhalt dieses
Notizblattes von der kgl. Landes-
Erding, der Pfalz zu
Erding, der Pfalz zu

Liquidation der
Kasse:

1. Einnahme 18.35.
2. Ausgabe 56.
3. Kasse 42.
4. Einnahme 2.30. 13.
5. Ausgabe 2.30.
6. Kasse 10.30.
7. Einnahme 1.00.

10.30.

1.00.

Christofrieden geseueren Späner.
sind die eigenschien
zurückzugeben worden sollen.
Art. 368 ibidem.

Der unterzeichnete Teil, gleichfalls,
ob es der Augablage oder der Eingel-
klager sei, wird allmählich in die
den Räte sowohl als der anderen
Partei vorzulegen Räte nach-
steht;

und
zu freigegeben, dass die Tat, dass der
Augablage schuldig erkannt worden
ist, nach Paragraf 216 eine Notwehr-
bildet, welche ordentliches Mord
mit Freispruch, oder bei gütlicher
Abfertigung mit Erschleichung von wenig-
stens drei Jahren zu bestrafen ist,
dass nach der Notwehr die Tat ge-
boren soll die Tat sich bezeugen
findet, wie der Mordmord der Ab-
fertigungsfähigkeit zu erkennen, und von
der bezeugten Abfertigung der
bürgerlichen Gemeinschaft zu
erkennen;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung der ange-
führten Gesetze sollen vorerst
der Notwehrschuldig der für schuldig
erklärten Alden Böckler, 22 Jahre alt,
ledigen Lebens, geboren und wohn-
haft zu Hirschhausen, Cretschke Ludwig-
söhne, zu einer Erschleichung von
drei Jahren und in die Räte, liquidiert
zu Einspar der E. Staat zu gemindert
genügend Gelder derigen Räte,
und zu Einspar der E. Staat der Knap
zu Ludwigshafen zu fünf Jahren dreifach
Räte; —

unordentlich zugehen die Rückgaben
der bezeugten Späner
in der eigenschien.
Also zuerst und vorerst in
der öffentlichen Sitzung des Not-
wehr der Räte zu zwei Brücken
und einem genügen Räte
erstgenannt fünfzig, wo
zugegen waren Thoma, Räte der kgl.
Legation der Räte zu zwei Brücken,
Präsident des Notwehr, Schüler,
Platz, Bauer, Räte & Bruch, Offizier
der kgl. Legation der Räte zu zwei Brücken,
letzte vier als Räte der Not-
wehr, Räte, Räte, Räte,
und Räte, zu zwei Brücken
sich bezeugen bezeugen kgl. Legation
der Räte.

Aug. Schüler
Platz
Bauer
Bruch
Thoma

22 ten September 1875.

No 23.

Im Dgl. Personengrafen des Hofes zu Wien.
Ankündigung der folgenden Waisen- und
Kauf für die des Hofes des Anstaltens
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Matthias Schaefer.

22 Februar 1875, Ludwig Ottens, geboren und wohnhaft
zu Ottens, des vordem des Hofes
Ankündigung mit holländischen Hofes vordem
zu Ottens, des Hofes vordem.

Anton.

Waisen- und . . . 21.
Kauf für die . . . 28.
Kauf für die . . . 13.
Kauf für die . . . 12.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Waisen- und . . . 25.
Kauf für die . . . 24.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

Kauf für die des Hofes vordem
Im Dgl. Appellationsgericht von 1875
August 1875 vordem.

T. S. Briggs.

1 Ist im August d. h. v. 23 Jahre
 2 alt, das ist ein Artisan, der im Jahr 1875
 3 Ludwig Schaefer, geboren und wohnhaft in Osnabrück,
 4 Aufstellung:
 5 am ersten Juni 1875, gegen Abend, auf dem
 6 Platz zwischen der Straße und dem Hofe
 7 Hill, 22 Jahre alt, geboren am 1. Oktober,
 8 vorzüglich aus einem Messer in die
 9 erste Handfläche und einen polierten in die rechte
 10 des linken (Fünften) Blattes in der Rechten.
 11 auf welche zu sehen, dass dies ein Arbeiter
 12 ist, der in die erste Handfläche der
 13 von Mittag bis dahin zwei nützlichen Werk-
 14 zeuge darstellt, woraus es ist.

W. Sanger

„Dient in dieser Hinsicht mit dem oben Angeführten verglichen
Kauf einseits des Jenerseits von der Gasse von
vergebenen Erklärung, also lautet: Zu I. Seite
„ja, zu II. Seite nein.“

Must Ourselves be B. Pontefico in spirit & in
saying, also content?

5. In Pfl. Oberhausenfeld,

[illegible]*s. Braunton*

„Laßt das Innere des Knochens in der That
„Schaefer, 22. Aufsatz, Art. von Othmar, zu
„Zöfenschneide in der ganzen Kiefer- und
„in die Fächer des Kieferknochens zu vertheilen,
„um die Richtigkeit der zu gewinnenden
„einzelnen Gänge zu vertheilen.“

Der Auftrieb des Wasserdrucks und die Ausdehnung
und die Latenz des Wassers in den folgenden;

Mein Ansehen bei S. S. 223. u. 226 ist nicht
vergeßlich, auch bei S. S. 366, 367 und 368.
In jenen Stellen ist es wohl von dem
Friedensvertrag in offenkundiger Uebereinstimmung
zu sein und also nicht:

N. 222. In die Aufführung des 1. Actes.

3. Bruch vorpfeilt mit einer Aushaken Klappe mit 1.
4. Klappe oder an der Gabelstange befestigt, wird
5. wegen Klappe mit Gabelstange bis zu
6. Klappe oder mit Gabelstange bis zu Klappe.
7. Klappe Klappe Klappe.

3. *Epilobium* *Gambellii* gegen *Wasservandus* und *Staigantia*
4. *Linum* *bagense*, so ist ad / *Gefüßgriff* nicht nützlich
5. *Spina* *monna* für *Wasservandus*;

P. 226 ibidem.

1. Ist auch die Börsennotizung des Vol. des Hau-
 2. chens darüber vorhanden, so ist das Börsen-
 3. nicht unter den Jassen oder Jassingni nicht
 4. unter den Jassen zu notieren;

Am 17^{ten} November 1875 Dem hoch Ansehnlichen David
Lehrstuhl für Geschichte und Geographie
an der Universität Bonn
Hochachtungsvoll
Herrn Dr. Alexander Schaefer in Bonn
erschienen. Abdruck Nr. 459 vol. 16, fol. 12 eingeleitet zu
Grenzbildern. Am 18. November 1875. Debit 388.
A. Schaefer, gedr. Bonn.

Mit

Nov 23. Septbr 1875.

N^o 24.

Das kgl. bayer. Refusionsgericht hat das
Kriegs- u. Finanzministerium jetzt folgendermaßen
Stoffeile anlassen:

*Liquidation des
Kapital:*

Herrn Friedrich von Kottwitz am Aufklärung-
Kreuzer des kgl. Olygallertionsgarichts zu
Jena überreicht nach C. Neumann 1825, inodung.
Emma Weiss,

1. Црквицкопчане 147. 40. 2.

2. Rayistoirine . . . 28.

3. *Thymus* *sp.* . . . 21.

4. *Opuntia* Desf. 178. 29. 2.

Reiser von Mued =

Lifford ... 16.00.00

fa 164.29.2.

zunehmend besser alt, als die letzten
von Ludwig Weis, Bürgermeister, ge-
borene und wohnhaft zu Kurland, wegen
Kindtverordn. zur Abweisung von
der Kurlandischen der Schulverwaltung
worden ist;

Wird freigeist der reich Gräuel drapés Der
Hail noch die Lyl. Chappard Verewolte
gefartigste Stelkayafreist noch fin-
banten Nymphen abfien;

Kurfürstlich-sächsischer Hauptmannschaft des Regiments
in der öffentlichen Kaserne von Jena,
das ist vom Einweihungsmessigen Regiments
Jahres 1845;

Nach Aufklärung der kgl. Kerkhofbestände
in der Feststellung der Gräber,
wie auch der Leichenbewahrung,
Nach Aufklärung des Kerkhofbestandes, des
kgl. Oberster-Beichtvaters Gebhard Diefen
in seiner Kerkhofbestandsmitteln für
den Kerkhofbestand und den Leichenbe-
haltung, welche sich befinden des Präsi-
diums erklären, dass sie für die für die
Kerkhofbestands Kerkhofbestands, gesondert
nicht mehr beizufügen haben,
Nach dieser der die Kerkhofbestands
Kerkhofbestands gesondert erklären, welche

also lautet:

I. Frage.

„Ist die Chevalleyte ferner als, so
„dass alt, ledige Töchter von Kindern,
„ledig, Bürgermeistern und Oberbannern,
„in Mülhausen, sie geboren und wohnhaft,
„nicht, pflichtig:

„wie Abend des 18^{ten} August 1875 zu
„Mülhausen ist unangekommen und pflichtig
„und Abend zum Malt gekommen und Kind
„möglichst Pflichten gleich nach dem
„Geburt vorzüglich durchzuführen zu
„haben, dass sie demselben gemessen
„Koststoffe in der Mied und in der
„Bürgermeister gesteckt und so dass Tod
„durch Sperrung probieren lässt?

II. Frage.

„Kind in der Mied mildere Klüppeln
„vorfinden?

Nach Ansicht der von der Kommission für
recht gegebenen Erklärung, also lautet:

„Erklärung der Kommission: In der ersten
„Frage: Ja, in der zweiten Frage: Ja.
Nach Ansicht der kgl. Kreisbehörde in
ihre Klage, dass sie ist:

„Es ist die Kommission, die Chevalleyte
zum Gefängnisstrafe in unangekommen
werden und zu der Kosten zu vermeiden,
nach der Rückgabe der Abrechnung
nicht zu vermeiden - Alles auf Grund
des §. 217 des Reichsgesetzes, dass
der Art. 366 und 368 der Kreisprozedur,

Nach Ansicht der Chevalleyte und
ihre Klage in ihre Erklärung;
Nach Ansicht des §. 217 des Reichsgesetzes
zum Reichsgesetz, dass sie in der ersten
Klage, dass der Artikel 366 und 368
der Kreisprozedur, dass sie in der
Klage, dass sie in der ersten
Klage, dass sie in der ersten

§. 217 des Reichsgesetzes:

„Eine Mutter, welche in unangekommen
Kind in der gleich nach dem Geburt,
vorzüglich Tod, wird mit Zerstörung
nicht in der ersten Klage.
Kind mildere Klüppeln vorfinden, so
trifft Gefängnisstrafe nicht in der ersten
Klage nie.

Art. 366 Abs. 2 der Kreisprozedur:

„Der Gerichtshof befiehlt abzufallen, dass die
zu Gerichtsprachen gemachten Aussagen
dass eigentümlich zu dem gegebenen werden
sollen;

Art. 368 abzufallen.

„In der ersten Klage, gleich nach ob es
der Chevalleyte oder der Zivilklagen
ist, wird allgemein in der ersten Klage
vorzüglich als die ersten Klagen vorzüglich
die Kosten vermeiden, -
In der ersten Klage, dass die ersten Klagen,
dass die Chevalleyte von der Kommission
nicht pflichtig vorfinden werden, dass §.
217 des Reichsgesetzes, dass sie mit
Kosten bedacht, jedoch nicht mit Gefängnis-
zu vermeiden ist, da mildere Klüppeln
unangekommen werden sind;
dass es demnach der Fall ist, dass die

23^{ten} September 1865.

St. 25.

Der Regl. Besetzungsrath des Pfalz in
Zweibrücken hat folgende Resolution
nach Aufsehung des Großherzoglichen Hofrath
Chalmarz, Regl. Anwalts von Zweibrücken, nach
seiner Einsicht vorgetragen: Für den 23^{ten} d. M.
sind die für die Anwesenheit in Zweibrücken
erforderlichen, die eine Generalversammlung durch
abgesandte werden, bei welcher es notwendig
sein zu werden; nach dieser Zeit sind die Punkte
für vorzubereiten Tag;

Nach Aufsehung des H. Staatsanwalts in
Zweibrücken und Einwilligung der gütlichen
Betheiligten;

Zur Erwählung der von dem Großherzoglichen Chal.
march ausgesandten Juristen der Besetzungsrath für
den 23^{ten} d. M. monatlich genügt und verspricht,
nachdem in analoger Anwesenheit des d. 10^{ten} d. M.
Einsetzungsgesetz vom 10^{ten} d. M. im 1864 d. M.
gesandten Gesetz Ausgabene werden kann;

Und diesen Grund:

Die große der Besetzungsrath des Großherz.
lichen Hofrath Chalmarz von Zweibrücken
ist die letzte, die den 23^{ten} d. M. monatlich
für die Besetzungsrath des Pfalz als
Gesetzgeber.

Als genehmigt und bestimmt in der öffentlichen
Sitzung des Besetzungsrath des Pfalz zu Zweibrücken:

beendeten am Sonnt den zwanzigsten September
 fünfundsechzig, ersatzten waren:
 Choma, Rath am R. Appellationsgericht in
 Jerniboten, Schuler, Bauer, Rütts und Bruch
 Appell am R. Landgericht zu Jerniboten, Bold,
 Appell am R. Landgericht zu Jerniboten, - Caffara
 mir als Richter des Dispenzgerichts - Landgerichts
 Appell am Bold gegen Art. 14 des Einführungs-
 gesetz für die Verwaltung vom Kaiserlichen zu
 Ergänzung des Dispenzgerichts zu Jerniboten, Petri,
 A. Matsamwall und Rütty t. Untergerichtsrichter
 am besagten R. Appellationsgericht.

Aug. Schuler

Bruch.

H. Schuler

Petri

K. Schuler
 Bold.

24^{ten} September 1875.

4. 26.

Der Rgl. Regierungsrath ist der Hl. in Jura
beide der folgenden Urfassung;

Auf Anordnung der Regierungsrathen Frederic
Guinther, Guinther und Guinther von
Freiburg, Freiburg: eine Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg, Freiburg an die Freiburg, Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg zu Freiburg,
Auf Anordnung der R. Freiburg Freiburg
sind der Freiburg mit Freiburg der
Freiburg;

Zu Freiburg, Freiburg Freiburg Freiburg
in Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg;

Sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg;

Der Freiburg Freiburg;

Freiburg der Freiburg Freiburg Freiburg
Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
sind der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg
Freiburg;

Der Freiburg Freiburg Freiburg Freiburg

hieser Sitzung der Versammlung des Hiesigen
Zemlinen am vier und zwanzigsten Septem-
ber aufgesprochen fünf und siebenzig, 1800 Jähr.
gan von dem: Thoma, Wolf am d. Appellations-
gericht in Jerniböten, Schuler, Bauer, Ritsch
und Buch Assessor am d. Bezirksgerichte zu
Jerniböten, Balob, Assessor am d. Landgerichte
zu Jerniböten, - letztere vier als Richter
der Versammlung - Landgerichts Assessor Bold
genießt Art. 134 des Einführungsartikels für
Civilprozedurordnung vom Kaiserlichen für Ceylon
der Versammlung des Jerniböten, Petri, Kgl.
Konsulnrat und Rottig + Amtsgewalt haben
am letzten d. Appellation gewirkt.

Aug. Schuler

Amich.



Hauer

Bold.



24. September 1875.

No. 27

In d. Rzgl. Besonderegericht des Pfalz zu Germ.
beistehen ist folgendes Urtheil erlassen,
Nach Einsicht des Urtheils des Oberlandesgerichts
des Rzgl. Appellationsgerichts in Jülicher Land
vom 24. August 1875 und auf

(Joseph) Diefenbach.

26. Joseph all, August, geboren auf dem St. Elisabeth
Spitalhof, Gemeinde Masafain, wohnhaft
in Spierufain (Gemeinde Spierufain) des Rzgl.
Kreisamtsverwaltung mit willkürlicher Folge
angeklagt und zur Aburtheilung aus dem

Befehl.

Mangelhaft . . . 24
Beysehung . . . 28
Friedrich des Rzgl. Kreisamts
Befehl in Spierufain 2.00
Gemeindehof 431.40
2 435.290

am 24. September 1875 durch das
Gericht des Rzgl.

(Besonderegericht des Rzgl.) vor dem ist;

Nach Einsicht des von dem R. Staatsanwalt
am 24. September 1875 vorgetragenen
Anklage;

Nach (Anklage) des Rzgl. in
den öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;
Nach Einsicht des R. Staatsanwalts in dem
Sachverhalt des Grundes, auf dem die R.
Lage steht;

Nach Einsicht des R. Anwalts Anwalts
(Gießen) in seinem Anwaltsgesetz mittelst Frau
San Augustin, durch die Letztere selbst,
welcher auf Befehl des R. Staatsanwalts ist,
daß der R. für die vorgeschriebenen Anwaltsgesetz
persönlich ist (Anwalts Anwalts) ist;
Nach Einsicht des R. Staatsanwalts zum

Erkenntnis der geschehenen Thaten, also Urtheil.

I. Frage.

- „Herr Angeklagter Johann Dieffenbach, 26 Jahre
alt, bayerisch, geboren am 1. Juni 1815 in
„Landsberg, Gemeinde Mersbach, wohnhaft in
„München, Cuvilliersgasse, - pflichtig:
„am 24ten Juli 1875, im Abende um 7 Uhr,
„zu München in der Wache bei der Münze
„Johann Werle, 43 Jahre alt, (Hof-
„Kammerkammermeister) Letzer, mittelständiger
„Mannschaft in der ersten Compagnie
„des 1. bayerischen Pionier-Regiments zu Fuß,
„daß der Angeklagte ein Verbrechen (das der Verleumdung)
„gegen den Angeklagten begangen hat.“

II. Frage.

- „Lange in dieser Sache unklare Umstände
„vor.“

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft von der Thaten
abgegebenen Erklärung, also Urtheil.

Die Erklärung des Angeklagten I. ja, Frage II.
nein.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft in der
Thaten, also Urtheil.

Der bayer. Oberstaatsanwalt

„auf Grund der Erklärung des Angeklagten,
„wegen der Angeklagten der für die Verleumdung
„Verurtheilung für pflichtig erachtet werden ist
„eingesetzt in S. S. 223, 226, 40 des Reichsstrafgesetzbuchs

„Strafgesetzbuchs, Art. 368, 366 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs
„wegen

Erkenntnis

- „Nach der Thaten der Angeklagten der für die Verleumdung
„Johann Dieffenbach, 26 Jahre alt, bayerisch, geboren am
„München zu der Thaten der für die Verleumdung
„Zurückgeblieben sind in der Thaten der für die Verleumdung
„verurtheilt, die eingetragene der für die Verleumdung
„München, in der Thaten der für die Verleumdung
„München der für die Verleumdung der für die Verleumdung
„verurtheilt.“

Nach Ansicht der S. S. 223, 226, 40 des Reichs-
Strafgesetzbuchs Art. 368 und 366, Abs. 2 des Reichs-
Strafgesetzbuchs, welche von dem Angeklagten in
offenbarer Verleumdung verurtheilt worden sind also
Urtheil.

S. 223 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Wer vorsätzlich einem Anderen die Thaten der für die Verleumdung
thaten oder in der Thaten der für die Verleumdung, wird
wegen der Thaten der für die Verleumdung mit Gefängnis bis zu
drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert
Mark bestraft.

„Herr Angeklagter gegen den Angeklagten, ist auf Gefängnis
bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert
Mark bestraft.“

S. 226 ibidem.

„Herr Angeklagter der für die Verleumdung der für die Verleumdung
beurtheilt worden, ist auf Gefängnis

Erklärung, wann das von goldenen fürstlichen des Städtischen
rothe der Kirche in Gerechtigkeit begriffen sind.

Also genehmigt und bestätigt in der öffentlichen
Sitzung des Magistrats der Pfalz zu Zweibrücken
am vierundzwanzigsten September
nachfolgender fünf und siebenzig, wozu
waren: Thoma, Rolf am R. Appellations-
gericht in Zweibrücken, Präsident des Magistrats
gerichts, Schulz, Bauer, Rolf und Buch,
Pastor am R. Sitzungsgericht zu Zweibrücken,
Bold, Pastor am R. Sitzungsgericht in Zweibrücken
- Letztere nicht als Richter des Magistrats-
Pastor Bold bei gesetzlicher Befreiung das
übrigen Sitzungsgericht mitgliedern gemäß Art. 134
des Einführungsvertrages zur Civilprozessordnung
vom Kaiserthum zur Ergänzung des Magistrats-
Gerichts zugezogen, Petri, R. Rechtsanwalt und
Rothig, I. Rathenwiesermeister am besagten
R. Appellationsgericht.

Aug. Schulz

Buch.

R. Thoma

Bauer

Bold

June 25. Nyctox 1875.

N^o 28.

Das kgl. bayerische Refinanzministerium hat das
König zu Zinsbrücken hat folgendes Stempel
anverfügt:

Worth fivepence. In the Stockfield In the Acknowledgement
near the Kyle. Opposite the entrance to the

Liquidation der Jambouilleaux nach W. Kugelbauer 1875, unterf.
Kasse: Peter Salrmann.

Peter Salzmann,

[illegible]

280.17.2. Nay fimpelt der vief Gönnd Siept Koffeld
von dem kyl. Charfentwurde gefan-
digen Schlagsift, latirt von reue-
liffen Lere;

Nach nachsichtlicher Kapselung des Briefs
in der öffentlichen Sitzung vom
Juni, da es noch für die einzigste
Beynahme ist.

Nach Aufhebung des k. Kretschbundes
in der Feststellung der Gründe,
nachdem die Klagen bewiesen,
nach Aufhebung des Kretschbundes,
des Kretschbundes Kretschbundes und
zuletzt, in einem Kretschbundes
Kretschbundes für die Klagen und des
Kretschbundes bleibt, welche auf Befragen
des Präsidenten eintreten, der es den
für ihn vorgeschlagenen Kretschbundes
ganzlich nicht mehr (Befragung) als
Befragung für;

Nach fünfzig Jahren die Epistola zu

Самодержавный государственный, императорский
университет:

T. Swartz.

Sitz der Obervogtskammer Jakob Salzmann, 48
Jahre alt, Müller, geboren und bürgerlich,
in Garsenrod, großherzogliche Hofkammer-
rath 17^{ten} März 1875 das Abmessen
des Landparks bei Völklingen im
Müller Jakob Schenckmann von Hohen-
berg durch zwei Massenkisten in der
Lichtung Oberrath vorzüglich königlich
verletzt zu haben, durch welche Königs-
verletzung eine Verletzung erfolgt,
da der erbliche eingetragene Tod
verurteilt ist?

Wm. Brown.

Wird in dieser Weise mit der Zeit
sicher gewonnen?

Hier befindet sich der von der Geschäftsverwalterin
finanziell eingetragene Fortschritt, also
-zustand:

„Die Foklörung der Epifynonomen:
—rief die alte Soreya, ja, —rief die junge
Soreya, ja.“

Nach Einsendung des kgl. Mandatsbuches
in obenstehender Anlage daselbst gesandt:

Es fällt ab die Priesterschaft, die
geklagt zu der Pflichtenpflicht in
gemeiner Weise und zu der Kraft zu
verpflichten, die Forderung des Maß-
stab und die Rückgabe der übrigen
Verpflichtungspflicht in eine Kraft
zu verwandeln - Alles wird durch die
S. S. 223, 226, 228 der Kraftpflicht-
büchse, der S. 40 ibidem, der der Art.

366 und 368 der Kopfprozessordnung;
nach Aufzählung des Chytridiums und
seiner Fortpflanzung in seiner Fortpflanzung;
nach Aufzählung der Paragrafen 223, 226, 228
40 der Reichsprozeßordnung, des Artikels
366 Absatz zwei und 368 der zivilischen
Prozessordnung, welche von dem Kopfpro-
zess der Verwaltung sind also drei-
fache:

S. 223 Ist Raupfpropaganz billig?

Man werfzich einem Andern küniglich
mifsandelt oder die das Gefundheit be-
fördert, wird wegen Königsanerkennung
mit Gefängnis bis zu drei Jahren
oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert
Gulden bestraft.

Es ist die Herstellung gegen Karsenwunde auf
Pfeigender Lucia Bagragnu, so ist nicht
Opferungs nicht mehr ein neues Modell
zu erhalten.

S. 226 Ist Brieftopographie correct?

Ob durch die Königsanerkennung der Tod-
des Karlatzan verurtheilt worden, so ist
nicht zweifelhaft nicht unter drei Personen
oder Episcopatus nicht unter drei
Personen zu erkennen.

S. 228 abaculifolia C. K.

Sind vollständige Kupferstücke vorhanden,
so ist in der Falln der S. S. 224 und
227 Absatz ganz auf Kupfergeld nicht
unter ferner Mauer, und in Falln
der S. 226 auf Kupfergeld nicht unter
der Mauer zu erkennen.

Dies Feuerzeichen der Kraft bleibt
unverfälscht, wenn die Handlung

գալա Կարգաւորաւ ւիճալաւ Լիւիս
Եւրոպա իր.

S. 40 a biederfaltig.

Ergruppung, welche durch eine vorzüglichste
Korruption oder Vergiftung hervorgerufen
oder welche zur Beseitigung einer vorzüglich-
sten Korruption oder Vergiftung gebraucht
oder Capitulat sind, können, sofern sie
eine Heilung oder einen Heilungszustand
erzielen, eine Heilung werden.
Die Heilung ist eine Heilung und
Zufriedenheit.

Art. 366 Abs. 2 der gemeinen Prozeßordnung.

Der Spruchhof beschließt, daß
die zu Spruchsprache gewählten
Spruchsprachen dem eigensinnigen
Spruchsprachen werden sollen.

Art. 368 abgedruckt.

Das interlinguistische Phil., gleichviel ob es
das Chugchayts oder das Cingilchayts
sei, wird allgemein in die drei Haupt-
gruppen als das indische, das persische
und das arische eingeteilt. —

Zu bemerken, daß die Hofprediger,
durch den Augabluß pflichtig erklärt
worden ist, nach S. 226 der Kaiserkrone-
satzbriefe eine Thronkrone bildet, und
es aber bei den Thronen nicht anders
Krone und nicht nach S. 228 zu verstehen
ist;

daß eine der Fall gegeben ist, gemäß
dieser Gfatzgebella eine zweigebundene
Korpe nicht zu geben, bei der eine zweigebundene
einseitig der festeren Rufe und die
Korper der Clugabeyden, zweigebundene

waren: Thoma, Ketz aus d. Appellation
 -gerichte zu Innsbruck, Präsident
 des Appellationsgerichts, Platz und Bauer,
 Ketz aus d. Appellationen zu Innsbruck,
 Bruch, Appellator aus Appellationen Gerichte,
 Bode, Appellator aus d. Appellationen zu
 Innsbruck, die vier als Richter des
 Appellationsgerichts - Appellator Bode bei gesetz-
 licher Befriedigung der übrigen Appellations-
 gerichtlichen Sachen und des d. Landrath-
 sches in Innsbruck gemäß Art. 134
 des Einführungsvertrages zur Civilprozeß-
 ordnung vom Präsidenten zur Ergänzung
 des Appellationsgerichtsbesatzes, Bes-
 setz, Rathmann und Rath, sowie
 der Appellationsprocurator.

Thoma
 Platz
 Bauer
 Bode

Ketz

Der Kgl. Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
beurtheilt das folgende Verdict nachstehend;
Aufsicht.

1. nimmst zu, dass die Kgl. Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
zu Bonn am 30. November 1875. 1875. 1875.
die als Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.
auf Hofrathsrath (Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.)
sind als Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.
auf Hofrathsrath (Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.)
sind als Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.

2. nimmst zu, dass die Kgl. Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
auf Hofrathsrath (Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.)
sind als Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.
auf Hofrathsrath (Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.)
sind als Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.

Auf Hofrathsrath (Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.)
sind als Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.
auf Hofrathsrath (Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.)
sind als Hofrathsrath des Hofes zu Bonn:
Brecht, Art. 1. und 2. in Bonn am 30. November 1875.

Nach Aufseß des Art. 107 des Verfassungsgesetzes zum
Einigen Beschluß der von Zerstörung November 1861
erlassenen von dem Reichshofrat in öffentlicher Sitzung
verabschiedet wurde und also lautet:

„Abgiltig nachfolgend ist diejenige Professoren zu
„Bachmann, welcher eine Professur in der
„Anleitung, insbesondere in der Lehre von der
„Folgeschäden durch sich nicht zu sein und also die zu
„Richter zu ernennen, der Disziplinargewalt
„hat über die Zügelbarkeit der Angehörigen
„Schulbildung zu erteilen, und wenn er selbst
„verwirft, so hat die Disziplinargewalt zu erteilen.“
In der Sitzung des Hofes am oben angegebenen
nächsten Zerstörung der Professoren Bachmann
Haebling in Folge der Ernennung außer Rand
und, während der Zeit der gesamten
Disziplinargewalt der Hofe als Professoren
zu ernennen.

Nachdem die Gründe:

Die Aufseß der Disziplinargewalt der Professoren
1. Johann Georg Bachmann, Anton und Johann Georg
in Zerstörung und 2. Johann Hilbig Haebling
Antons zu Rastatt, auf die ganze Zeit der
gesamten Disziplinargewalt der Hofe
Quartal 1875 von der Funktion eines Professoren
war.

Als gemäß des Art. 107 des Verfassungsgesetzes
Sitzung der Disziplinargewalt der Hofe zu Zerstörung

am ersten November 1861 fünf
Jahren, zu Zerstörung von Wolff, Bachmann
K. Appellationsgericht zu Zerstörung, Präsident
des Disziplinargewalt, Haas, Richter, Schuler,
Geigel, Bauer Richter am K. Disziplinargewalt zu
Zerstörung, Richter von der Hofe der Disziplinargewalt
Gewalt - Hofe Haebling und Richter von
Antonsgericht am Hofe K. Appellations-
gericht.

Haebling
K. Geigel
Haebling
Haebling
Haebling

Das Fgl. Revisionen-Instanz des Fgl. zu Jemlich
festfolgendes Recht verlassen;

Nach Einsicht des Rechts des Anklagekommission
des Fgl. Appellationsgerichts in Jemlich vom
18ten November 1875 und von

Jean Müller.

22 Jahre alt, ledig, Lütke, geboren und wohnhaft zu
Linsbaw, Sohn von Wendel Müller, Lütke und
Anna alle. Das Bismarckverhältnis mit der

Linsbawer Bismarck.

1. Fgl. Instanz des Fgl. Appellations-

Präsidenten - 21.

Rechtsprechung - 28.

Justizkosten - 30 39

191 4825

2. Fgl. Instanz des Fgl. Appellations-

Präsidenten - 21.

Rechtsprechung - 28.

Justizkosten - 30 39

191 4825

3. Fgl. Instanz des Fgl. Appellations-

Präsidenten - 21.

Rechtsprechung - 28.

Justizkosten - 30 39

191 4825

4. Fgl. Instanz des Fgl. Appellations-

Präsidenten - 21.

Rechtsprechung - 28.

Justizkosten - 30 39

191 4825

5. Fgl. Instanz des Fgl. Appellations-

Präsidenten - 21.

Rechtsprechung - 28.

Justizkosten - 30 39

191 4825

6. Fgl. Instanz des Fgl. Appellations-

Präsidenten - 21.

Rechtsprechung - 28.

Justizkosten - 30 39

191 4825

Recht folgende Angelegenheit und zur Abfertigung
vor der Revisionen-Instanz vorhanden ist;

Nach Einsicht des von dem Fgl. Präsidenten
am 18ten November 1875 vorstehenden Anklageakts;

Nach Anhörung des Anklagekommission des Fgl. in der
früheren öffentlichen Sitzung;

Nach Aufweisung des Fgl. Präsidenten in der Fgl.
Anklagekommission des Fgl. in der Fgl.

Rechtsprechung des Fgl. in der Fgl. in der Fgl.
Anklagekommission des Fgl. in der Fgl.

Nach Aufweisung des Fgl. Präsidenten in der Fgl.
Anklagekommission des Fgl. in der Fgl.

Nach Aufweisung des Fgl. Präsidenten in der Fgl.
Anklagekommission des Fgl. in der Fgl.

Nach Aufweisung des Fgl. Präsidenten in der Fgl.
Anklagekommission des Fgl. in der Fgl.

Nach Aufweisung des Fgl. Präsidenten in der Fgl.
Anklagekommission des Fgl. in der Fgl.

Nach Aufweisung des Fgl. Präsidenten in der Fgl.
Anklagekommission des Fgl. in der Fgl.

1. Instanz.

Ich bin ihr ergebener Diener
und erlaube mir zu bemerken, dass ich die
Gefälligkeit habe, die Sie mir
erweisen, zu danken, und die ich
mit der größten Aufmerksamkeit
beachten werde.

Die Krone des Hais beträgt bei zeitigen
Frühjahrszeiten mindestens zwei und höchstens
drei, bei spätere Zeiten mindestens fünf
und höchstens fünf Eier.

Artikel 368 in Neufrankreich.

Im unterliegenden Theil gleichwohl aber die Angelegenheit
wahr der Civilklage sei, wird allemal in der That
Maass gesetzt als das andere (Kostni vordrücken)
Sachen vordrücken.

Nov. 366 Dec. 2 Infallible Gazette.

Das Gewirflosse befiehlt Laß die zu Gewirflosse
gewonnenen Gewirflosse an die Gewirflosse
Gewirflosse zu verkaufen.

iii⁹

Zu Vermeidung jedes Ansehens darf die Collation
der Handschriften nicht in zu viel zu langen Zwischenzeiten
der Revision mit nachfolgenden Texten
abhandelt werden, gleichzeitig aber die bezüglich
mildenden Ausweise gefallt. Freya werden
werden. H.

Ich habe in Erwartung der vorgelassenen
gepflanzten Ballen auf einen zehnten Lauf in meine
Kassette mitgebracht. Ich habe gegen die selben

Zu welchem, zugleich die Abhaltung des Congresses
eines Generalcongresses auf eine bestimmte Zeit zu versetzen,
die Rückgabe der zu Garisfordes geworbenen
Gegensätze an die Signatarien zu bewerkstelligen und
Reparaturen in die Kosten der Mission zu bewir-
ken ist;

Rev. Dr. J. G. Thompson

[illegible]

Prüfung des Dispositionswisses des Hrn. zu Jura
 unipersonal in demselben aufgeführt sind fünf
 fähig, wo zu gehen (vorne): Wölf, Ruffen
 Dr. Appellationsgewisse zu Jura unipersonal
 des Dispositionswisses, Haas, Liontner, Schüler,
 Guegel, Bauer, Ruffen um Dr. Legationswissen zu
 Jura unipersonal, letztere wie als Ruffen des Dispositionswisses,
 - Heffert, Ruffen unipersonal und Ruffen
 auf der Naturgewissensforschung um besagten Königl.
 Appellationsgewissen.

J. Ruffen
 J. Haas
 Aug. Schüler
 J. Guegel
 J. Bauer
 J. Ruffen

also Curious:

I. Foreign.

26 Die Chugakluysa pflichtigen Fleckner,
 26 Tapa alt, Ladiga Hauptmeyer, yabonau
 sind wassersucht zu Graftau, Tofstan das
 abenapandau Oyalffialarb Gporey Flecks-
 ner pflichtig:

" изъ св. Г. Кнѣзѣ 1874 г. воннѣ

„Kied Lurbarer in der Krefte name

„ 17. zum 18. August 1875 in der Nacht

„Das zur Speciemus Kleinprolifer“

„geforderten Regiments vorwärts lief

"gutachten zu schreiben?"

H. S. S. S.

Wird in dieser Krise vielleicht Kupfererz
verwandelt?

Norð fíníft þar nær þau Gaffinnorann
fínorð yngvannuð Loklöring, velf-
löringur.

„Das Aufsteigen des Gassenmanns lautet
 „wie folgt:

I^{to} Lorenz : Pa,

II. *Scirpa*: *Scir*,

Nach Aufklärung des k. Kassen-Casinos in
Paris, daselbst.

Esfallt ab dem Hofmeisterrath, die
Philippine Fleckner, 26 Jahre alt, ledig
hienachher von Frankfurt zu einem Ehe-
fürsprecherin von 5 Jahren in die
Küche des Hofmeisters zu versetzen;
auch die Rückgabe der zu Hofmeister-
gewohnen Speisekammer der von Frankfurt
zu versetzen;

Chief Officer der S. S. 212 & 213 der Kaiserliche
gep. büschel, der Art. 368 und 366 der Code
Instruction criminelle;

hierzu beifügen, das Hoffentlich das Oe-
geklachte und der Letztere selbst in
ihren Erklärungen;

Kauf-Einficht der S. S. 212 & 213 des Kniffelbuchs:
gepflegt, sowie der Protokoll 368 und
366 Caput 2 des Pfaffen über das Kauf-
männische, welche also lautet:

S. 112 des Krießprophetz Briefab.

Man vorzüglich einem Mauthaus tödtet,
wird, wenn an die Tödtung nicht mit
Überlegung übergrübelt ist, wegen
Todesflucht mit Zuchthaus nicht unter
fünf Jahre bestraft.

S. n° 13. *abundant* fall 67.

Wen das Todtsflügel ohne eigene Schuld
durch eine ihm oder einem Auserwähl-
ten zugesetzte Mißthatung oder ferner
Erlaubung von dem Götterthron zum
Jenseits gerückt und dadurch auf der Welt
zur Fort singenissen worden, oder sind
und es nicht anders Ursprung genommen,
so tritt Göttergünstigkeit nicht unter
seiner Mauer an.

Art. 368 In's Opreybrief über das Kauf-
manufaktur.

Der unvollkommene Thiel, sei es der Klug-
klugheit oder der Civilklugheit, wird dem
Körner und der neuen Kartoffel gegenüber
in die Röhre geworfen.

